

Anne Schröter

Zur Bedürftigkeit von Aufstocker-Familien

Herausgeber:

Institut Arbeit und Wirtschaft (IAW)
Universität / Arbeitnehmerkammer Bremen
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Bestellung:

Institut Arbeit und Wirtschaft (IAW)
- Geschäftsstelle -
Tel.: +49 421 218-61704
info@iaw.uni-bremen.de
Schutzgebühr: 5 €

1. Auflage 2012
ISSN: 2191-7264

Anne Schröter

Zur Bedürftigkeit von Aufstocker-Familien

-

**Wie das traditionelle Familienmodell und
ambivalente sozialstaatliche Instrumente zur
Falle werden können**

Kurzfassung

1,16 Mio. Familien bezogen im Jahr 2010 Leistungen nach dem SGB II. Davon verfügten 30 Prozent über ein eigenes Einkommen. Das heißt, dass diese Familien trotz eines eigenen Einkommens als arm zu bezeichnen sind und auf Transferzahlungen angewiesen sind. Diese sogenannten Aufstocker-Familien stehen im Rahmen des vorliegenden Beitrags im Vordergrund. Auffällig ist, dass Aufstocker-Familien zu 88 Prozent nur über ein Einkommen, im Sinne des traditionellen Familienmodells, verfügten. Dies begründet die Ausgangsthese, dass im Besonderen das traditionelle Familienmodell zu einer erhöhten Bedürftigkeitslage beiträgt und damit auch als Ursache für die Bedürftigkeit von Familien herangezogen werden kann. Neben der Frage nach dem Einfluss des Familienmodells soll die Rolle der sozialstaatlichen Instrumente dabei in den Blick genommen werden. So wird der Frage nach dem Einfluss ausgewählter sozialstaatlicher Instrumente auf das Familienmodell und die Bedürftigkeitssituation von Familien nachgegangen. Das Diskussionspapier zeigt damit die Gründe für Bedürftigkeit von Familien auf und weist auf ambivalente Strukturen und Unterstützungsinstrumente des deutschen Sozialstaates hin.

Abstract

In 2010 1.16 million families received benefits under SGB II. 30 percent of these families had an own income from employment. That means that these families are poor and dependent on social benefits although they earn their own income. These families are the objective of the paper. It is striking that these families to 88 percent had only one salary earner. This observation supports the assumption that the breadwinner family model, accounts for increased neediness and seems to be responsible for the need of families. Besides the influence of the family model on the economic situation, the role of welfare state instruments will be considered in the paper. Thereby the impact of welfare policies on the family model and the need of families is investigated. The paper demonstrates the reasons for the need of families and points to ambiguous structures and policies of the German welfare state.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	HINTERGRUND	3
2.1	Das Grundsicherungssystem und Bedürftigkeit.....	3
2.1	Die Bedeutung des Familienmodells.....	5
3	DIE FOKUSGRUPPE AUFSTOCKER-FAMILIEN	6
3.1	Zur Struktur aufstockender Familien	7
3.2	Wesentliche Gründe für die Bedürftigkeit.....	10
4	ZUM EINFLUSS SOZIALSTAATLICHER INSTRUMENTE.....	15
4.1	Familienpolitische Instrumente.....	15
4.1.1	Das Ehegattensplitting.....	16
4.1.2	Der Familienleistungsausgleich.....	17
4.1.3	Unterstützung durch öffentliche Kinderbetreuung.....	18
4.2	Der Einfluss des SGB II.....	21
4.2.1	Das Familienverständnis im SGB II.....	22
4.2.2	Arbeitsförderung für Aufstocker-Familien.....	24
4.2.3	Der Einfluss des SGB II auf das Familienmodell	26
5	ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	28
	LITERATUR	31
	ANHANG	36
	Tabellensverzeichnis	36
	Abbildungsverzeichnis.....	36
	Abkürzungsverzeichnis.....	36

1 Einleitung

Das Grundgesetz stellt durch Artikel 6 die Familie unter besonderen Schutz, denn die Familie erfüllt im deutschen Sozialsystem zentrale Funktionen. Neben der Reproduktion, also der Bestandserhaltung der Bevölkerung, erfüllt sie vor allem die Aufgaben der Sozialisation, die zur gesellschaftlichen Integration notwendig ist. Dank des ausgeprägten Solidaritätsverbundes und der elterlichen Sorge ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sowohl die soziale Sicherung der nachwachsenden Generation als auch die Versorgung und Pflege der SeniorInnen vorgesehen (Frevel/Dietz 2008: 104). Um diese Funktionen aufrecht erhalten zu können, hat der deutsche Sozialstaat mit dem Artikel 6 des Grundgesetzes versucht einen Schutzraum zu schaffen. Im Sinne einer horizontalen Gerechtigkeit ist es die Aufgabe des Sozialstaates, dafür zu sorgen, dass die Partizipation in unterschiedlichen Lebensbereichen nicht durch die Entscheidung ein Kind großzuziehen, beeinträchtigt wird und den Eltern keine weitreichenden ökonomischen Nachteile entstehen (Bertram 2006; Huinink/Konietzka 2007).

Obwohl der Wert der Familie grundsätzlich in der Gesellschaft betont wird, sieht die Realität von Familien im Hinblick auf ihre ökonomische Situation anders aus, als dies das sozialstaatliche Unterstützungsprinzip vermuten lässt: Das Armutsrisiko steigt mit der Anzahl der Kinder erheblich an. 40,6% der Alleinerziehenden mit (nur) einem Kind sind armutsgefährdet (Bundesministerium für Familie 2010). Ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) waren im Jahr 2011 Paare mit Kindern. Dabei waren von diesen Familien 30% erwerbstätig (Bundesagentur für Arbeit 2010). Das heißt, dass das Einkommen dieser Eltern nicht ausreichte, um ihre Familie ohne Arbeitslosengeld (ALG) II-Zahlungen oberhalb des gesetzlichen Existenzminimums zu versorgen. Diese Zahlen machen deutlich, dass zunehmend Familien trotz eines eigenen Einkommens als arm zu bezeichnen sind und sozialstaatliche Leistungen in Anspruch nehmen müssen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dies sind die sogenannten Aufstocker-Familien.

Im Rahmen der Analyse der Struktur von aufstockenden Familien ist auffällig, dass 88% nur über ein Einkommen verfügen (Bundesagentur für Arbeit 2010). Bei genauer Betrachtung dieser Gruppe stellt sich somit die Frage, welche Bedeutung das Familienernährermodell, also die innerfamiliäre Aufteilung zwischen Erwerbs- und Familienarbeit, für die Bedürftigkeit hat. Selbstverständlich kann nicht

angenommen werden, dass das gelebte Familienmodell einer rein individuellen und partnerschaftlichen Wahl entspringt, vielmehr sind oftmals strukturelle und institutionelle Bedingungen ausschlaggebend (Träger 2009). Zur Entwicklung des Familienernährermodells, dessen Aushandlung und innerfamiliärer Wirkung liegen vor allem aus familiensoziologischen Studien eine Vielzahl von Ergebnissen vor (Bothfeld et al. 2005; Huinink/Röhler 2005; Lewis 2004; Schulz/Blossfeld 2006; Wengler et al. 2008), die durch rechtswissenschaftliche und arbeitsmarktsoziologische Studien ergänzt wurden (Dingeldey 2003; Klammer/Klenner 2009; Klenner et al. 2011; Rust 2009). Dabei wird oft auf Probleme der fehlenden Kongruenz verschiedener sozialpolitischer Regelungen verwiesen, die letztlich allgemein zu diffusen Anreizen hinsichtlich der Erwerbsbeteiligung beider Partner bzw. von Müttern beitragen. Während Auswirkungen der Umsetzung von Hartz IV in einer frauenspezifischen Perspektive in den Sozialwissenschaften durchaus betrachtet werden (Berghahn 2008; Betzelt/Rust 2010; Lenhart 2009), ist der Einfluss der konkreten Instrumente der Arbeitsförderung bzw. der Grundsicherung im Sinne einer Anreizwirkung auf das Familienernährermodell bisher noch nicht ausreichend aufgearbeitet worden. Zudem wurde die spezielle Gruppe der Aufstocker-Familien in diesem Zusammenhang noch nicht eingehend erforscht.

Im vorliegenden Papier wird daher der Frage nach dem Zusammenhang des Familienernährermodells und der Bedürftigkeit der Aufstocker-Familien nachgegangen. Es wird die These aufgestellt, dass das traditionelle Familienmodell zumindest bei der Gruppe der Aufstocker ein erhöhtes Bedürftigkeitsrisiko beinhaltet. Zur Diskussion lassen sich zwei leitende Forschungsfragen formulieren:

- Inwiefern ist das traditionelle Familienernährermodell für die Bedürftigkeitslage von Aufstocker-Familien ausschlaggebend?
- Inwiefern werden das Entstehen von Bedürftigkeit und das gelebte Familienmodell von aufstockenden Familien durch sozialstaatliche Instrumente bedingt?

Das folgende Diskussionspapier ist in zwei Hauptteile gegliedert: Nach der Einbettung der Fragen in den Forschungsstand wird die Fokusgruppe der Aufstocker-Familien in ihrer Struktur beschrieben und es wird den Gründen für die Bedürftigkeit nachgegangen. In einem zweiten Teil wird die Wirkung des institutionellen Arrangements auf die Bedürftigkeit betrachtet. Im Fokus stehen dabei ausgewählte familienpolitische Instrumente sowie das SGB II.

Methodisch stützen sich die Aussagen der Diskussion auf die sekundäranalytische Auswertung aktueller arbeitsmarkt- und familienbezogener Studien und die Systematisierung von Rechtsgrundlagen.

Ziel des Beitrags ist es, die Bedeutung des Familienernährermodells bezüglich der Bedürftigkeit von Familien herauszustellen und dabei im Besonderen die Rolle des Sozialstaates zur Diskussion zu stellen.

2 Hintergrund

Vor der Begründung der einleitend gestellten These wird an dieser Stelle das grundlegende Verständnis von Bedürftigkeit beschrieben, auf welches innerhalb dieser Diskussion zurückgegriffen wird. Damit geht ein kurzer Überblick über wesentliche Aspekte des gegenwärtigen Grundsicherungssystems in Deutschland einher. Wenn die Bedürftigkeit von Familien betrachtet wird, ist es bedeutend, die grundsätzliche Haltung des Sozialstaates im Rahmen der Gesetzgebung zu verstehen. Ergänzend dazu erfolgt ein kurzer Überblick über die wissenschaftliche Betrachtung zur Entwicklung des Familienernährermodell in Deutschland.

2.1 Das Grundsicherungssystem und Bedürftigkeit

Das im Zuge der Hartz-Reformen neu geschaffene Sozialgesetzbuch II (SGB II) löste mit dem neuen SGB XIII das alte Bundessozialhilfegesetz vollständig ab. Das SGB II (in Kraft getreten am 1.1.2005) ist darauf ausgerichtet, gesellschaftliche Teilhabe durch Arbeit zu ermöglichen. Mit dem Leitgedanken „Hilfe zur Selbsthilfe“ hat der Gesetzgeber die Unterstützungsleistungen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit vor die Leistungen zum Lebensunterhalt gestellt. Die auf individuelle Problemlagen ausgerichtete Beratung und Betreuung durch FallmanagerInnen und ArbeitsvermittlerInnen steht im Vordergrund. Die Grundsicherung setzt damit zumindest konzeptionell auf Kooperation und Zusammenarbeit (Alt 2009: 206). In der Alltagsdiskussion wird jedoch Hartz-IV nicht nur als ein Gesetzgebungsakt verstanden, sondern steht sinnbildlich für die neu definierten Sozialleistungen, die neue Sozialverwaltung und für ein Sozialleistungsregime, welches durch eigene Regeln, Pflichten und Rechte definiert ist (Knuth 2007: 69 f.). Während vor der Umstrukturierung des SGB II das *Arbeitslosengeld* als Versicherungszahlung für den Fall des Verlustes des Arbeitsplatzes und die *Arbeitslosenhilfe* als Zahlungen im Anschluss an das Arbeitslosengeld bei längerer Arbeitslosigkeit wirkten, erfolgt

nunmehr eine Trennung nach *Arbeitsförderung im SGB III* (vormals zur Regelung des Arbeitslosengelds) und der *Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II* (vormals Arbeitslosenhilfe). Zudem wurde eine gemeinsame gesetzliche Grundlage von Grundsicherung und Sozialhilfe und eine gemeinsame neue Definierung des *erwerbsfähigen Hilfebedürftigen* unter dem SGB II geschaffen (Lohmann 2007: 12). Somit kam es auch zu einer Neudefinierung von *Bedürftigkeit*. Das SGB II definiert die Bedürftigkeit von Leistungsempfängern folgend: „Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt [...] und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln [...] sichern kann“ (SGB II, § 9 Abs. 1).

Die konkrete Bemessung einer Hilfebedürftigkeit setzt sich aus der Summe der festgelegten Regelleistungen und der Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2010c). Das Bundesverfassungsgericht hält für die Berechnung des Regelbedarfes sowohl das Statistikmodell als auch das Warenkorbmodell¹ für gerechtfertigt (Bundesverfassungsgericht 2010). Als Bemessungsgrundlage werden derzeit für Familienhaushalte die untersten 20% und für Einpersonenhaushalte die untersten 15% der nach dem Nettohaushaltseinkommen geschichteten Haushalte mit ihren Verbrauchsausgaben verwendet (Bundesgesetzblatt 2011, § 4).

Ergänzend dazu muss angemerkt werden, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Gesellschaft zunehmend negativ verankert wurde, obwohl durch die Hartz-Gesetze versucht wurde, ein Gleichgewicht zwischen der Verantwortung des Einzelnen für sein Schicksal und der gesellschaftlichen Verantwortung zu finden. Das Problem besteht dabei im geringen Erfolg der Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt (Alt 2009: 206 f.).

¹ Das Warenkorbmodell gilt als eine Berechnungsvariante, in der anhand eines Warenkorbes notwendige Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise erfasst werden. Die Festlegung dieses Warenkorbes im Sinne eines bedarfstheoretischen Ansatzes bleibt einer Gruppe von „Experten und Expertinnen“ überlassen. Das Statistikmodell, welches seit den 1990er Jahren als Grundlage zur Bemessung der Regelsätze für die Sozialhilfe gilt, legt der Berechnung des Bedarfes das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen zugrunde. In einem reinen Statistikmodell beschränken sich normative Vorentscheidungen auf die Abgrenzung des unteren Referenzeinkommensbereichs (Becker 2010: 8).

2.1 Die Bedeutung des Familienmodells

Als *traditionelles Ernährermode*ll wird eine Arbeitsteilung bezeichnet, indem der Ehemann bzw. Vater als Alleinverdiener zuständig ist für die finanzielle Sicherung der Familie, die Ehefrau bzw. Mutter dagegen unbezahlte Haus- und Familienarbeit leistet. Das Schlüsselement in diesem Familienmodell liegt also in einer geschlechtsorientierten Rollensegmentierung (Han 2005: 209). Für Deutschland ist dieses Familienmodell nach wie vor für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit normgebend. Besonders das Leitbild der Versorgerehe, welches durch Steuer-, Sozial-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik gefördert wird (Dingeldey 2000: 11 f.), steht sinnbildlich für das Fortbestehen dieses Familienmodells (Träger 2009: 28 f.). Die in der Familiensoziologie vielfach dokumentierten Veränderungen des familiären Zusammenlebens hin zu einer Pluralisierung der Familienformen haben zudem zu einer beginnenden Erosion der klassischen Kernfamilie sowie des Verständnisses klassischer Arbeitsteilung geführt (u.a. Klammer/Klenner 2009; Peukert 2008; Pollmann-Schult 2008; Träger 2009).

Das sich zunehmend etablierende Modell wird als *modernisiertes Ernährermode*ll bezeichnet. Dieses ist prinzipiell dadurch gekennzeichnet, dass beide, Frau und Mann, einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Allerdings bleibt auch in dieser Konstellation der Mann der Hauptverdiener und die Frau übernimmt weitgehend die familiären Verpflichtungen zusätzlich zur Erwerbstätigkeit, der hauptsächlich in Mini-Jobs oder in Teilzeitarbeit nachgegangen wird (Lindecke 2007: 11 ff.). Damit einher geht nicht nur eine Doppelbelastung der Frauen, sondern zusätzlich eine strukturelle Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Immer noch verdienen Frauen weniger als Männer (Anger/Kottwitz 2009). Für die Familie bedeutet dies oftmals eine ökonomische Abwägung hin zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit des Mannes (Boden 2007: 194).

Die Erosion des traditionellen Familienmodells ist als komplexe Entwicklung zu verstehen. Bisher lässt sich die Dominanz des modernisierten Ernährermodells nicht verzeichnen. Unterschiedliche Studien weisen auf die Herausbildung einer Vielzahl innerfamiliär ausgehandelter Familienmodelle hin (u.a. Beckmann 2002; Bothfeld et al. 2005; Huinink/Röhler 2005; Lindecke 2007).

Die möglichen Defizite des traditionellen Familienmodells werden innerhalb dieses Beitrags im Hinblick auf die Bedürftigkeitslage von Aufstocker-Familien betrachtet. Dabei ist relevant, dass das zentrale Merkmal des deutschen Wohlfahrtsstaates unter familienpolitischen Gesichtspunkten im Prinzip der Familiensubsidarität

verankert ist. Dieses Prinzip führt dazu, dass der Staat nicht prinzipiell Transferzahlungen für den Einzelnen anbietet, sondern nur ergänzend, wenn die Familie die nötigen Leistungen nicht eigenständig erbringen kann (Träger 2009: 24). Wie bereits einleitend genannt, ist auffällig, dass Transferzahlungen aufgrund der hier betrachteten Bedürftigkeit im Sinne des SGB II häufig an Familien mit nur einem Hauptverdiener erbracht werden (Bundesagentur für Arbeit 2010: 23 f.). Somit wurde mit dem Grundsicherungssystem auch eine Institution geschaffen, die vermehrt Familien mit einem traditionellen Familienmodell unterstützen muss. Anders ausgedrückt kann das klassische Ernährermodell zu einer Gefährdung der finanziellen Eigenständigkeit und zu einer Bedürftigkeit der Familienmitglieder führen. Die Bedürftigkeit von Familien hängt also unmittelbar mit der prinzipiellen Aufteilung zwischen Erwerbs- und Familienleben zusammen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Familienmodell keineswegs nur aufgrund individueller Wünsche und Vorstellungen gewählt wird, sondern vielmehr im gesellschaftlichen und vor allem institutionellen Kontext festgelegt wird. Daher ist die Analyse des Einflusses sozialstaatlicher Instrumente auf das Familienmodell von großer Bedeutung.

Ausgehend von der These, dass das traditionelle Familienmodell mit einem erhöhten Bedürftigkeitsrisiko einhergeht, wird anhand der Fokusgruppe der Aufstocker-Familien den Gründen der Bedürftigkeit und dem Einfluss des Familienmodells dabei nachgegangen.

3 Die Fokusgruppe Aufstocker-Familien

Als Aufstocker-Familien werden innerhalb dieses Beitrags Familien verstanden, die zusätzlich zu einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen, um den Bedarf der Familie decken zu können.² Diese Familien, im Sinne des SGB II als Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bezeichnet, bestehen aus zwei Erwachsenen (mit mindestens einem Einkommen) und einem minderjährigen Kind oder mehreren Kindern. Es wird dabei ein enger Familienbegriff

² Die Bundesagentur für Arbeit (BA) verwendet den Begriff der Aufstocker für Personen/Bedarfsgemeinschaften, die ihr ALG I aufgrund zu geringer Ansprüche mit Hilfe des ALG II aufstocken. Innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion ist jedoch die oben beschriebene Definition üblich. In den statistischen Angaben der BA sind die Aufstocker unter dem Begriff der erwerbstätigen Leistungsbezieher erfasst.

verwendet, der in der vorliegenden Analyse die Betrachtung von Alleinerziehenden-Haushalten ausschließt. Die Bedürftigkeitslage von Alleinerziehenden soll dabei nicht in den Hintergrund gerückt werden, vor allem da diese nachweislich oft von kumulativer Unterversorgung durch Arbeitslosigkeit und ALG II-Bezug bis hin zu Deprivationslagen betroffen sind (u.a. Brand 2006; Bundesagentur für Arbeit 2008; Marten 2007; Zabel 2010). Jedoch ist der Einfluss des Familienmodells auf die Bedürftigkeit bei Alleinerziehenden nur schwer zu identifizieren. Daher werden in der nachfolgenden Analyse Paare mit Kindern in das Zentrum gerückt.

Der Begriff des Aufstockens selbst ist zudem recht ungenau, da er nicht definiert, was in welcher Höhe aufgestockt wird. Und tatsächlich variiert die Form des Aufstockens auch innerhalb der betrachteten Familien. In diesem Beitrag wird angenommen, dass Bedarfsgemeinschaften mit Kindern eher in einem traditionellen Familienmodell leben, in dem nur ein Einkommen zur Verfügung steht. Zur Bedarfsdeckung der gesamten Familie reicht dieses dann oftmals nicht aus. Es werden daher die Familien betrachtet, deren Einkommen aus einer Kombination aus Transferleistungen und Arbeitslohn besteht.

3.1 Zur Struktur aufstockender Familien

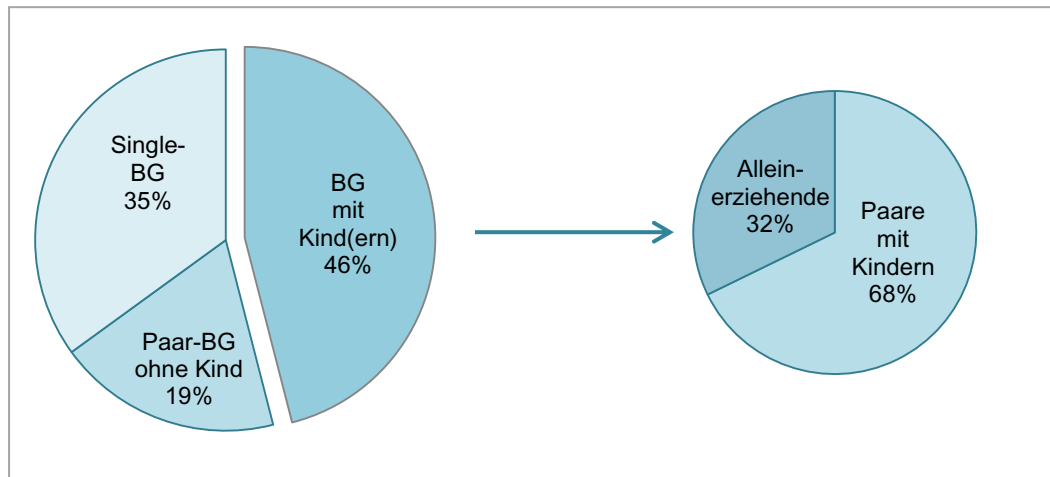
Zur *Familienkonstellation* von abhängig beschäftigten AufstockerInnen kann anhand der Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgezeigt werden, dass ein großer Unterschied zwischen Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern und ohne Kinder vorhanden ist (siehe Abb. 1 auf Seite 13). Dabei sind unter den erwerbstätigen ALG II-Beziehenden mehr als doppelt so viele Paare mit Kindern als Paare ohne Kinder.³ Diese Aufstocker-Familien mit der Bezeichnung Paar-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern müssen zum Großteil zwei Kinder unter 25 Jahren versorgen (Bundesagentur für Arbeit 2011: 26).

Bei der Betrachtung von *Arbeitsumfang und Erwerbsform*, zeigt sich, dass bei Paar-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern 26% der Erwerbsfähigen einer Teilzeit-

³ Bei der Bezeichnung Paare mit Kindern ist zwischen den Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) mit den Daten des PASS und den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu differenzieren. Das IAB arbeitet hier mit den gesetzlichen Regelungen der Zugehörigkeit von Kindern bis zum 25. Lebensjahr zu Bedarfsgemeinschaften. Dagegen verbirgt sich hinter dem Begriff Paare mit Kindern innerhalb der Statistiken der BA ein Verständnis von Paaren mit minderjährigen Kindern (ältere Kinder bleiben dabei unberücksichtigt).

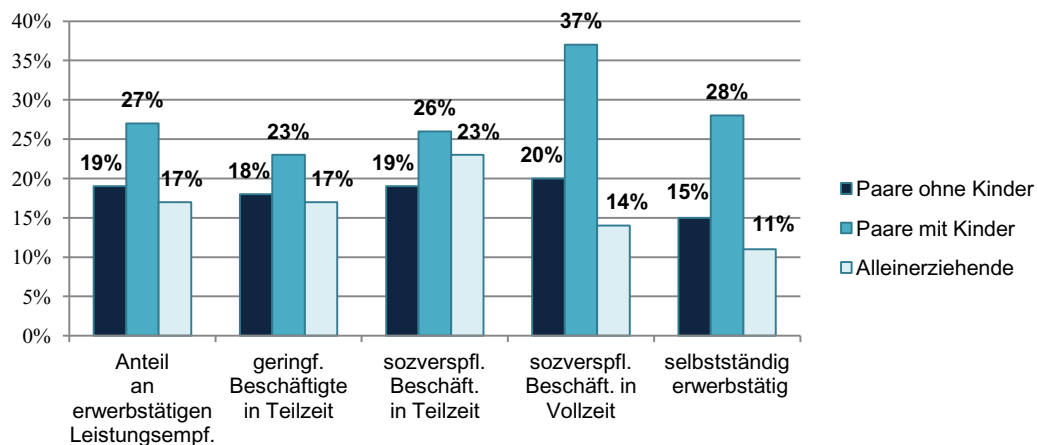
Beschäftigung nachgehen und 23% geringfügig beschäftigt sind. Ein vergleichbar großer Anteil von 37% geht jedoch einer Vollzeitbeschäftigung nach (Abb. 2 aus Seite 13) (Bundesagentur für Arbeit 2011: 24).

Abbildung 1: Anteile von BG-Typen und Angabe von BG-Typen mit Kindern



Eigene Darstellung, Daten: Bundesagentur für Arbeit 2011: 26 f..

Abbildung 2: Typ der BG und Erwerbsform



Eigene Darstellung, Daten: Bundesagentur für Arbeit 2011.

Betrachtet man nun das Lohnniveau und das verfügbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaften (Tab. 1), so lässt sich festhalten, dass Paare mit Kindern über das höchste *Brutto-Einkommen* verfügen (Bundesagentur für Arbeit 2010: 58). Dies ist jedoch weniger verwunderlich, da ein vergleichbares Einkommen bei Bedarfsgemeinschaften mit weniger Personen oftmals zum Ausstieg aus dem Bezug führt. Ebenso wird seitens der Bundesagentur für Arbeit argumentiert, dass sich in

Paar-Bedarfsgemeinschaften auch mehr Personen befinden, die potentiell einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Jedoch ist die Erwerbstätigkeit von zwei Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nur in 12% der Fälle nachweisbar (Bundesagentur für Arbeit 2010: 27). Auffällig ist zudem, dass das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit der Anzahl der Kinder abnimmt. Dies kann ein Indikator für die erschwerte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit mit mehreren Kindern sein.

Tabelle 1: Einkommen nach BG-Typ und Armutsschwellenwert (mtl. Einkommen)

BG-Typ	Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Euro	Haushaltsbudget insg. (incl. ALG II) in Euro	60% - Armutsschwellenwert*
Single-BG	388	791	912
Paare ohne minderjährige Kinder	716	1.274	1.369
Paare mit minderjährigen Kindern	839	1.844	/
mit einem Kind	864	1.555	1.663
mit zwei Kindern	844	1.835	1.940
mit drei Kindern	799	2.104	2.218

Eigene Darstellung, Daten: Bundesagentur für Arbeit 2010: 58.; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2010: 54.

* Grundlage: Armutsschwellenwert aus dem Jahr 2007, modifizierte Berechnung

Werden die *durchschnittlichen Stundenlöhne* der AufstockerInnen nach Typ der Bedarfsgemeinschaft verglichen, zeigt sich ein sehr heterogenes Bild. Die Analysen von Dietz, Müller und Trappmann weisen darauf hin, dass Paare mit Kindern durchschnittlich über die höchsten Löhne verfügen (7,68 Euro; im Vergleich: bei Paaren ohne Kinder = 7,03 Euro, bei Alleinerziehenden = 7,28 und bei Singles = 6,05 Euro) (Dietz et al. 2009: 4). Obwohl das SGB II mit seinen Unterstützungsleistungen darauf abzielt, das festgelegte Existenzminimum zu sichern, ist es von dem Armutsschwellenwert⁴ zu differenzieren. Tatsächlich lebt etwa die Hälfte aller Familien im Leistungsbezug unterhalb der Armutgefährdungsschwelle

⁴ Entgegen dem Verständnis von Bedürftigkeit nach der Definition des SGB II arbeitet die Armutsforschung mit dem Begriff der Einkommensarmut. Als Schwelle für Einkommensarmut wird oftmals 60% des Medians aller Einkommen verwendet. Das heißt, Personen in Haushalten, deren monatliches Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen unterhalb dieser Schwelle liegt, sind armutgefährdet (Lietzmann et al. 2011: 1).

(Bundesministerium für Familie 2010: 61). Dies zeigt sich für Aufstocker im besonderen Maße (siehe Tabelle 1).

Hinsichtlich der *Dauer der Hilfebedürftigkeit* konnte die BA feststellen, dass erwerbstätige Arbeitslosengeld II-BezieherInnen ihre Hilfebedürftigkeit schneller beenden als Arbeitslosengeld II-BezieherInnen ohne Erwerbseinkommen. Dabei spielt jedoch die Höhe des Erwerbseinkommens eine entscheidende Rolle. Im Jahr 2008 zeigte sich, dass sich der Anteil der LangzeitbezieherInnen mit mehr als drei Jahren Leistungsbezug nach Höhe des Erwerbseinkommens unterscheidet. So waren wesentlich mehr LangzeitbezieherInnen mit geringem Einkommen zu verzeichnen (Bundesagentur für Arbeit 2010: 18). Es ist jedoch nach Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (Bruckmeier 2007) auffällig, dass der Typ der Bedarfsgemeinschaft ausschlaggebend ist. Kurzfristige LeistungsbezieherInnen mit Vollzeitberufstätigkeit ließen sich mehrheitlich Single-Bedarfsgemeinschaften zuordnen. Hingegen fanden sich bei Vollzeitbeschäftigten, die länger als neun Monate Leistungen bezogen, hauptsächlich Paare, davon 51% mit minderjährigen Kindern (Bruckmeier et al. 2007: 5).

Die dargestellte Struktur der Aufstocker-Familien und ihrer Bedürftigkeit wirft die Frage nach den Gründen auf. Diesen wird in dem folgenden Abschnitt nachgegangen.

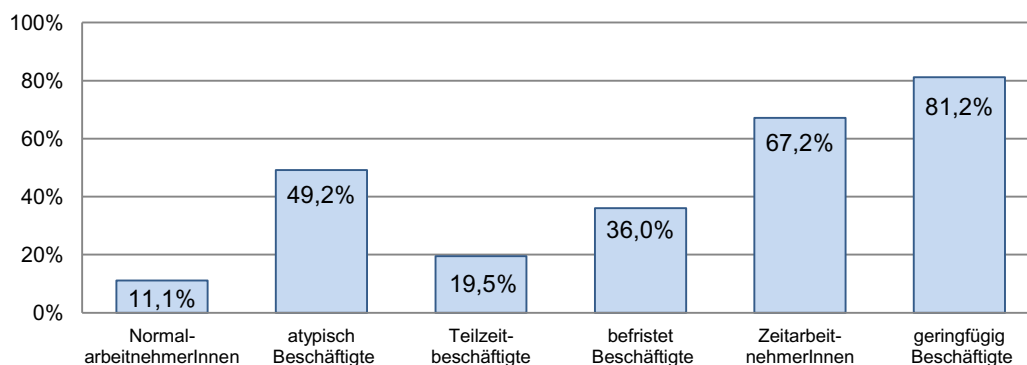
3.2 Wesentliche Gründe für die Bedürftigkeit

Die Analyse von Arbeitsumfang und Erwerbsformen in Aufstocker-Familien hat gezeigt, dass eine Ursache für die Bedürftigkeit in dem hohen Anteil von geringfügiger Beschäftigung oder Beschäftigung in Teilzeit zu finden ist. Wingerter weist in seinen Analysen anschaulich auf die Pluralisierung von Erwerbsformen im Sinne *atypischer Beschäftigung*,⁵ d.h. vom Normalarbeitsverhältnis abweichende Tätigkeiten, hin (Wingerter 2009: 1080 ff.). Der Zusammenhang zwischen atypischen

⁵ Als atypische Beschäftigungsformen gelten Beschäftigungsformen, die sich rein formal vom Normalarbeitsverhältnis unterscheiden. Als Merkmale des Normalarbeitsverhältnis gelten: eine Vollzeittätigkeit, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, die Integration in die sozialen Sicherungssysteme und die Identität von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bei gleichzeitiger Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers an den Arbeitsgeber. Aus dieser Definition lassen sich folgende Erwerbsformen als atypische ableiten: Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 21 Wochenstunden, befristete Beschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen und Zeitarbeit oder Leiharbeit (Wingerter 2009).

Beschäftigungsformen und der Niedriglohndebatte ist insofern vordergründig, als dass fast die Hälfte aller atypisch Beschäftigten einen Verdienst unterhalb der Niedriglohngrenze (9 Euro pro Stunde, (Bispinck 2010: 5)) erhalten. Der Anteil der Niedriglohnbeziehenden unter den Beschäftigten in einem Normalarbeitsverhältnis ist mit 11,1% deutlich geringer (Statistisches Bundesamt 2009). Hinsichtlich der Verdienststruktur ist herauszustellen, dass atypische Beschäftigte im Durchschnitt ein Drittel weniger verdienen als Normalbeschäftigte (zum Vergleich: im Jahr 2006 verdienten Normalbeschäftigte durchschnittlich 18,04 Euro, atypisch Beschäftigte 11,98 Euro) (Wingerter 2009: 1087 f.). Geringfügig Beschäftigte erzielten dabei besonders häufig einen Bruttostundenverdienst unterhalb der Niedriglohngrenze (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Anteil NiedriglohnbezieherInnen nach Erwerbsform



Eigene Darstellung, Daten: Wingerter, 2009.

Da ein Großteil der AufstockerInnen mit Kindern einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht, ist die Bedürftigkeit nicht allein auf eine atypische Beschäftigung zurückzuführen. Die Ursachen für eine Bedürftigkeit trotz einer nachweisbaren Vollzeitbeschäftigung müssten damit entweder bei zu geringen Bruttolöhnen oder bei der Größe der BG, also der Anzahl der Kinder, liegen. Es wurde bereits herausgestellt, dass Paare mit Kindern tatsächlich im Durchschnitt über die höchsten Löhne verfügen. Somit ist der Grund für eine Bedürftigkeit eher in dem *erhöhten Bedarf mit Kindern* zu finden.

Es zeigte sich bei der Struktur der Aufstocker-Familien (siehe Kapitel 3.1), dass BG mit zwei Kindern am häufigsten auf Leistungen des SGB II angewiesen sind. Dieser Zusammenhang entsteht auch aufgrund der tatsächlich gelebten Familiengröße in

Deutschland. Laut Familienreport leben in mehr als der Hälfte der Familien ein Kind und in mehr als einem Drittel aller Familien zwei Kinder (Bundesministerium für Familie 2010: 22). Ebenso weisen die Statistiken zu den verschiedenen BG-Typen in der Grundsicherung auf einen sehr hohen Anteil von Paaren mit zwei Kindern hin (Bundesagentur für Arbeit 2011: 26). Es ist also nicht nur eine verhältnismäßig große Anzahl von drei oder mehr Kindern, die zur Bedürftigkeit führt.

Verschärft wird diese Situation, wenn sich die Familie auf *nur ein Einkommen* stützen muss. Und tatsächlich sind unter den Paaren mit Kindern im ALG II-Bezug nur in 12% zwei Einkommen vorhanden (Bundesagentur für Arbeit 2010: 27). Sollte dieses eine Einkommen zudem aus einer atypischen Beschäftigungsform stammen, in denen das Lohnniveau bereits sehr niedrig ist, so ist eine Unterstützung der Familie durch Transferzahlungen schlichtweg notwendig. Es stellt sich somit die Frage, warum in den Aufstocker-Familien mehrheitlich nur ein Einkommen zur Verfügung steht.

Einleitend wurde beschrieben, dass im Hinblick auf die *Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit* ein Wandel hin zu egalitären Familienmodellen zu verzeichnen ist. Die generelle Zunahme der Erwerbstätigkeit beider Elternteile resultiert aus dem deutlich gestiegenen Ausbildungsniveau von Frauen, den besseren Karrierechancen sowie dem Bedürfnis nach Selbstentwicklung und -entfaltung im Beruf (Krause-Nicolai 2005: 33 ff.).

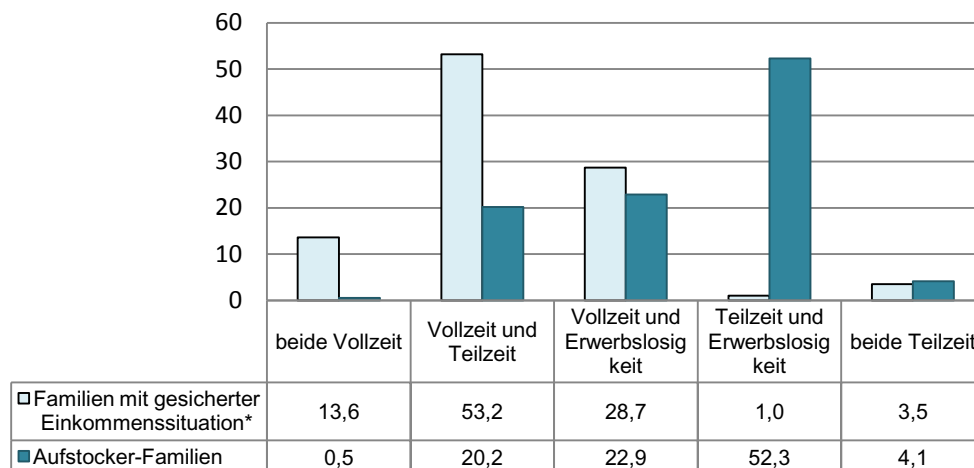
Die Grenzen eines solchen egalitären Modells beginnen jedoch nachweislich nach der Geburt des ersten Kindes. Aus dem Mikrozensus 2009 geht eindeutig hervor, dass Mütter im Alter von 20 bis 55 Jahren im Vergleich zu kinderlosen Frauen dieser Altersgruppe seltener erwerbstätig sind. Während 78 % der kinderlosen Frauen einer Beschäftigung nachgehen, beträgt die Quote der Mütter nur 64 %. Dabei ist die Erwerbstätigkeit der Mutter stark abhängig vom Alter des jüngsten Kindes (Bundesministerium für Familie 2010: 115). Je jünger die Kinder im Haushalt sind, desto seltener üben Mütter eine Erwerbstätigkeit aus (Statistisches Bundesamt 2010: 31).

Weiterhin ist auffällig, dass die Erwerbstätigkeit der Mütter zwar mit dem Alter des Kindes zunimmt, sich jedoch hauptsächlich auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit bezieht. Die Teilzeitquote bei Müttern mit älteren Kindern macht zudem deutlich, dass eine Vollzeiterwerbstätigkeit auch mit Schulkindern nicht immer möglich ist. So zeigt die Allensbach IFD-Umfrage aus dem Jahr 2010, dass mehr als zwei Drittel der Mütter mit Schulkindern Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie haben

(Bundesministerium für Familie 2011a: 16). Die erschwerte Vereinbarkeit mit Kindern führt somit oftmals zu einer Verstetigung des traditionellen Familienmodells mit nur einem hauptsächlich männlichen Haupternährer und damit womöglich zur Bedürftigkeit im Sinne des SGB II.

Die Müttererwerbstätigkeit ist nachweislich eine relevante Einflussgröße für die Armutsgefährdung von Familien. Lietzmann stellt heraus, dass in Paarhaushalten, die auf ALG II-Leistungen angewiesen sind, ein sehr großer Anteil von 76,3% der Mütter nicht erwerbstätig ist (Lietzmann 2011: 12). Betrachtet man nun konkret die Erwerbstätigkeitsarrangements von Aufstocker-Familien im Vergleich zu Familien mit gesicherter Einkommenslage (Abb.4), so lässt sich festhalten, dass ein traditionelles Familienmodell nicht automatisch zur Bedürftigkeit führt.

Abbildung 4: Erwerbstätigkeitsarrangements von Aufstocker-Familien (BG mit Kind(ern) unter 15 Jahren) mit Prozentangaben



Eigene Berechnung, Daten: Lietzmann 2011, Daten aus PASS, 3. Welle 2008/2009, gewichtete Ergebnisse;
* weder einkommensarm nach 60 Prozent-Schwelle noch SGB II-Bezug;

Deutlich wird aber auch, dass eine Bedürftigkeit bei zwei Vollzeitbeschäftigten fast ausgeschlossen ist. Bei einem Arrangement von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung ist eine gesicherte Einkommenssituation sichtlich eher gewährleistet. Überraschend ist jedoch, dass die Anteile der Arrangements von Vollzeit-Teilzeit und Vollzeit-Erwerbslosigkeit seitens der Aufstocker-Familien sich kaum unterscheiden. Da nach dieser Berechnung keine Aussagen zu den Lohnhöhen gemacht werden können an dieser Stelle nur Annahmen zu den Gründen getroffen werden. So handelt es sich womöglich bei den Vollzeitbeschäftigten um eine niedrig entlohnte Beschäftigungen, welche selbst mit dem zusätzlichen Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung der

Partnerin oder des Partners nicht ausgeglichen werden können. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass dies jene Familien sind, die aufgrund ihrer Kinderzahl einen zu hohen Bedarf zu decken haben und somit auf die Transferleistungen angewiesen sind.

Die Ergebnisse zu Familien mit Kindern unter 15 Jahren zeigen deutlich auf, dass die Erwerbslosigkeit eines Elternteils bei 75,2% der Aufstocker-Familien zur Bedürftigkeit führt. Verschärft wird diese Situation vor allem dann, wenn das eine Einkommen nur aus einer Teilzeitbeschäftigung kommt. Aus der Graphik ist ablesbar, dass 52,3% der Aufstocker-Familien ein Erwerbsarrangement von Teilzeit und Erwerbslosigkeit aufweisen. Somit muss zu den zentralen Gründen für Bedürftigkeit von Aufstocker-Familien selbstverständlich *Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit* hinzugefügt werden. Eine Erwerbslosigkeit führt jedoch nicht zwangsläufig zu Bedürftigkeit. Entscheidend ist dabei vielmehr die Dauer der Arbeitslosigkeit. Insbesondere wenn der Anspruch auf ALG I zeitlich überschritten wird und die Arbeitslosen dem Rechtskreis des SGB II zugordnet werden, wird Arbeitslosigkeit zum Grund für Bedürftigkeit. Das SGB II selbst ist dabei mehr als nur eine formal-juristische Zuordnung. Nach Ablauf der Anspruchsberechtigung des ALG I erhalten arbeitslos gemeldete Personen Grundsicherungsleistungen im Sinne des SGB II die ausschließlich bedürftigkeitsgeprüft sind. Damit hängt zudem für betroffene Personen ein oftmals schwerwiegender Einkommenseinschnitt zusammen.

Im Hinblick auf die Ausgangsthese kann das in Abb. 4 (Seite 13) dargestellte Erwerbsarrangement Teilzeit/ Erwerbslosigkeit mit dem Familienmodell nur begrenzt in Verbindung gebracht werden. Würde man davon ausgehen, dass die Teilzeittätigkeit von den Müttern ausgeübt wird, so könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass selbst das modernisierte Familienmodell bei einer länger andauernden Arbeitslosigkeit keine Grundlage für eine Existenzsicherung bietet. Unabhängig davon, wer einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgeht, stehen dabei die generellen Probleme atypischer Beschäftigung erneut zur Diskussion.

Es lassen sich anhand der dargestellten Ergebnisse vier wesentliche Gründe für die Bedürftigkeitslage von aufstockenden Familien feststellen: ein erhöhter Bedarf mit Kindern, ein geringes Einkommen aus teilweise atypischer Beschäftigung, ein fehlendes zweite Erwerbseinkommen, das heißt die geringe Erwerbsintegration der Mütter, sowie Erwerbslosigkeit. Die Ausgangsthese, dass ein traditionelles Familienmodell zur Bedürftigkeit führt, konnte für die Gruppe der Aufstocker-Familien bestätigt werden. Mit Blick auf die Gesamtheit der Familien lässt sich festhalten, dass

das traditionelle Familienmodell zwar nicht automatisch zur Bedürftigkeit führt, jedoch maßgeblich zu einem erhöhten Bedürftigkeitsrisiko beiträgt.

4 Zum Einfluss sozialstaatlicher Instrumente

Einleitend wurde auf die Schutzfunktion des Sozialstaates gegenüber der Familie sowie auf den Gerechtigkeitsanspruch zwischen Personen mit Kindern und Personen ohne Kinder hingewiesen. Anhand der Beschreibung der Bedürftigkeitssituation von Aufstocker-Familien kann vermutet werden, dass diese von sozialstaatlichen Maßnahmen und Instrumenten weniger profitieren. Im Hinblick auf die Ausgangsfrage nach der Wirkung des Familienmodells konnte bereits anhand der Aufstocker-Familien gezeigt werden, dass die fehlende Erwerbsintegration der Mütter und somit das traditionelle Ernährermodell die Existenz nur ungenügend sichert. Der negative Einfluss von atypischer Beschäftigung und Niedriglöhnen auf die Existenzsicherung ist innerhalb dieser Diskussion nicht vollständig abzuweisen. Allerdings bezieht der Großteil der Aufstocker-Familien Einkommen aus einem Normalarbeitsverhältnis. Insofern stehen nicht Regulierungen des Arbeitsmarktes, sondern sozialstaatliche Gesetze und Regulierungen mit ihren Anreizwirkungen auf das Familienernährermodell und damit das Bedürftigkeitsrisiko im Mittelpunkt.

Im Fokus stehen dabei familienpolitische Instrumente, wie die Steuerpolitik, der Familienleistungsausgleich sowie die Bedingungen öffentlicher Kinderbetreuung. Das SGB II wird als arbeitsmarktpolitisches Instrument in seiner direkten Funktion der Arbeitsförderung und mit seinem Einfluss auf das Familienmodell betrachtet.

4.1 Familienpolitische Instrumente

Die Ziele der Familienpolitik sind vielfältig. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend formuliert dazu drei Schwerpunkte: die Stabilisierung der Familieneinkommen, die nachhaltige Armutsvermeidung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Bundesministerium für Familie 2010: 7). Damit verbinden sich finanzielle und strukturelle Maßnahmen.

Die *finanzielle Familienförderung* geschieht durch direkte und indirekte Maßnahmen. Diese orientieren sich an direkten und indirekten Kosten. Direkte Kosten sind solche, die durch den Bedarf des Kindes selbst entstehen und zum Beispiel durch das Kindergeld ausgeglichen werden sollen. Indirekte Kosten erwachsen aus dem

zeitlichen Betreuungsbedarf oder anderen Opportunitätskosten und sollen zum Beispiel durch das Elterngeld kompensiert werden (Knickrehm 2008: 157).

Im Hinblick auf die Bedürftigkeitslage der Aufstocker-Familien wurde deutlich, dass vor allem ein ausreichendes Einkommen und die Einflussnahme auf das Familienmodell ein Schlüssel zur sogenannten Stabilisierung und Armutsvermeidung sein könnte. Daher werden Instrumente der Kompensation direkter Kosten betrachtet. Als relevant dafür werden das Ehegattensplitting sowie die aktuellen Regelungen des Familienleistungsausgleichs erachtet.

Als *strukturelle Maßnahmen* der Familienpolitik werden in diesem Papier konkrete Instrumente zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie verstanden, die über die Kostenkompensation hinausgehen. Im Hinblick auf die Forschungsfrage nach der Auswirkung sozialpolitischer Instrumente auf das Familienmodell sind die strukturellen Bedingungen für die Müttererwerbstätigkeit ausschlaggebend. Studien belegen, dass sich neben dem individuellen Bildungsniveau (Kreyenfeld/Geisler 2006) die Gestaltung des Kinderbetreuungssystems auf die Erwerbstätigkeit von Müttern auswirkt (Spieß/Büchel 2003). Daher wird unter Abschnitt 4.1.3 die aktuelle Kinderbetreuungsinfrastruktur betrachtet.

4.1.1 Das Ehegattensplitting

Die Familien- und Steuerpolitik besteht aus hauptsächlich drei Regelungen: Anspruch auf Witwen- und Witwerrente, Anspruch auf Familienversicherung und den Anspruch auf ein Ehegattensplitting. Alle Regelungen zielen dabei auf den voll- oder teilweiserwerbstätigen Ehemann und auf eine nicht oder lediglich phasenweise erwerbstätige Ehefrau ab (Boeckh et al. 2006: 300 f.). Während andere europäische Länder den Grundsatz einer gemeinsamen Familien- bzw. Ehegattenbesteuerung ganz oder teilweise zu Gunsten individueller Besteuerung aufgegeben haben, gehört Deutschland zu den wenigen Ländern, die strikt an einer gemeinsamen Ehegattenbesteuerung festhalten (Dingeldey 2000: 11). Im Rahmen des Ehegattensplittings zahlen verheiratete (männliche) Alleinverdiener deutlich weniger Steuern als ledige. Wenn jedoch ein zweites Einkommen vom Ehepartner bzw. eher der Ehepartnerin erwirtschaftet wird, fällt der Steuervorteil dann geringer aus, je mehr sich das Einkommen beider angleicht. Der Rückzug eines Ehepartners (Meist der Ehefrau) aus dem Erwerbsleben wird also zum Teil durch das Steuersystem kompensiert (Dingeldey 2000: 15). Dingeldey kommt daher zu dem Schluss, dass

das ehebezogene Steuersystem familiäre Erwerbsmuster begünstigt, die im besten Fall dem modernisierten Ernährermodell entsprechen (Dingeldey 2000: 156 f.).

Im Hinblick auf die Aufstocker-Familien ist jedoch anzumerken, dass das Ehegattensplitting nur begrenzt Einfluss auf die Bedürftigkeitslage ausübt, da es zum einen nur verheiratete Paare betrifft und zum anderen der Steuervorteil in unteren Einkommensbereichen eher gering ausfällt. Setzt man jedoch die Aussagen zum Einfluss auf das Familienmodell in Beziehung zum bereits dargestellten Bedürftigkeitsrisiko, so wird deutlich, dass das ursprünglich zur Unterstützung von Familien gedachte Ehegattensplitting das Einverdienermodell attraktiv macht und damit indirekt zur Bedürftigkeit von Familien beiträgt. Die jahrzehntelange institutionelle Unterstützung der Versorgerehe kann inzwischen zu einer nicht ausreichenden familiären Existenzsicherung führen.

4.1.2 Der Familienleistungsausgleich

Betrachtet man weitere Maßnahmen für Familien ist der *Familienleistungsausgleich* eines der wichtigsten Grundprinzipien der deutschen Familienpolitik (in seiner historischen Entwicklung der westdeutschen Familienpolitik). Dieser verfolgt sowohl steuersystematische als auch sozialpolitische Ziele, d.h. die Besteuerung der Familie nach der individuellen Leistungsfähigkeit sowie die Anerkennung der Leistung der Familie für die Gesellschaft („Förderung der Familie“) (Henman 2003: 69). Im weitesten Sinne sollen die Lasten einer Familie, zum Beispiel eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten, erhöhte Ausgaben für den Lebensunterhalt oder Kosten für Ausbildung und Kinderbetreuung, von der Gesellschaft ausgeglichen werden. Im engeren Sinne besteht der Familienleistungsausgleich aus dem *Kindergeld* und den *steuerlichen Kinderfreibeträgen*.⁶

Das Kindergeld (nach Bundeskindergeldgesetz BKGG) wird grundsätzlich einkommensunabhängig gezahlt und ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Für das erste und zweite Kind beträgt die Zahlung seit 2010 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 215 Euro (§ 66 EstG). Mit dem

⁶ Als familienpolitische Maßnahmen auf Bundesebene gelten zudem das Elterngeld, die Regelungen zur Elternzeit sowie das BaföG. Diskussionsbeiträge und Anregungen zu Elterngeld und Elternzeit bieten u.a. (Fuchsloch 2010; Kressl 2007; Menke et al. 2009). Ebenso Diskussionsbeiträge zur Ausgestaltung und Wirkungsweise des BaföG u.a. bei (Keller 2010; Steiner/Wrohlich 2008).

Kindergeld sollen durch Kinder entstehende Belastungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familien kompensiert werden. Berücksichtigt man die tatsächlichen monetären Aufwendungen, die mit einem Kind verbunden sind, fällt diese Kompensation unvollständig aus. Mit steigender Kinderzahl nimmt die entstehende absolute Deckungslücke zu (Bundesministerium für Familie 2008: 10). Das Statistische Bundesamt errechnete einen finanziellen Nachteil von Familien gegenüber Kinderlosen von ca. 500 Euro pro Kind. Das Kindergeld leistet mit der derzeitigen Bemessung einen Nachteilsausgleich von etwa einem Drittel (Bundesministerium für Familie 2008: 19). Zudem liegt die Höhe des Kindergeldes weit unter dem sächlichen Existenzminimum für Kinder, das im Rahmen der Einkommensbesteuerung seit dem Jahr 2010 auf 320 Euro im Monat anzusetzen ist (Becker/Hauser 2009: 88). Für Aufstocker-Familien gilt darüber hinaus, dass das Kindergeld bereits als Einkommen mit dem ALG II-Bedarf verrechnet wird. Da dennoch eine Bedürftigkeit besteht, sorgt das Kindergeld für die Fokusgruppe nachweislich nicht für einen ausreichenden Nachteilsausgleich.

Für einen Lastenausgleich, d.h. einen Ausgleich der durch Kinder verursachten Schwächung der wirtschaftlichen Leistungskraft, sollen *steuerliche Freibeträge* sorgen. Da auch bei Erwachsenen der Einkommensteil, der ihrem soziokulturellen Existenzminimum entspricht, nicht besteuert wird und durch den steuerlichen Grundfreibetrag steuerfrei gestellt wird, wird auch das elterliche Einkommen in der Höhe des Mindestbedarfs eines Kindes steuerfrei gestellt (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2010b: 8 f.; Bundesministerium für Finanzen 2010). Dieses Instrument des Lastenausgleichs wirkt jedoch aufgrund des zu geringen Einkommens bei Aufstocker-Familien nicht. Insofern sind sie von diesem familienfördernden Instrument ausgeschlossen.

4.1.3 Unterstützung durch öffentliche Kinderbetreuung

Es wurde bereits dargestellt, dass die Erwerbstätigkeit der Mütter zwar mit dem Alterwerden des Kindes zunimmt, sich dann jedoch hauptsächlich auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit begrenzt. Obwohl es einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gibt (SGB VIII, § 24), ist dieser auf lediglich einen Halbtagsplatz begrenzt und erschwert somit eine Vollzeiterwerbstätigkeit von Müttern. Auch der ab 2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren regelt zwar den verbindlichen Zugang zu einer Betreuungsmöglichkeit, hingegen nicht die Ansprüche für den konkreten zeitlichen Umfang

(Bundesministerium für Familie 2011a). Für eine Erweiterung der Müttererwerbstätigkeit und den Zugang zu besseren Berufspositionen ist jedoch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben der zeitliche Betreuungsumfang von entscheidender Bedeutung (Becker/Hauser 2009: 59).

Der Länderreport für frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung zeigt auf, dass gegenwärtig der zeitliche Betreuungsumfang unabhängig von der Erwerbssituation der Eltern in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. In sechs Bundesländern ist keine garantierte Betreuungszeit verankert. In weiteren sechs Bundesländern besteht immerhin ein Anspruch auf vier oder fünf Stunden täglicher Betreuungszeit. Lediglich in vier Bundesländern ist eine tägliche Betreuungszeit von sechs bzw. sieben Stunden täglich geregelt (Bock-Famulla/Große-Wöhrmann 2010: 11 f.).

Zu den *Betreuungszeiten für Kinder über drei Jahren* zeigt der Länderreport auf, dass eine große Differenz zwischen ostdeutschen und westdeutschen Bundesländern besteht. Während in den neuen Bundesländern durchschnittlich 66% der Kinder über drei Jahren mehr als sieben Stunden in der KiTa betreut werden, sind dies in den alten Bundesländern durchschnittlich nur 22,3%. Zudem sind erhebliche Unterschiede in den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten zwischen den westdeutschen Bundesländern feststellbar (Bock-Famulla/Große-Wöhrmann 2010). So sind beispielsweise in Niedersachsen 70% der Kinder über drei Jahren täglich bis zu fünf Stunden in Betreuung, in Baden-Württemberg sind es in dieser Altersgruppe nur 11,4%, da ein Großteil von 54,1% mehr als fünf Stunden am Tag betreut wird (siehe Tabelle 2 auf Seite 20).

Die Ursachen dafür können vielfältig sein, jedoch ist die Annahme zu begrenzt, dass allein ein unterschiedliches Nachfrageverhalten der Eltern bestimmend ist. So weist die Studie des Deutschen Jugendinstituts hier im Speziellen hinsichtlich der Nichtnutzung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren auf, dass 16% der Eltern keinen passenden Betreuungsplatz für ihr Kind gefunden haben. Dabei sind vor allem in Städten Engpässe an Betreuungsplätzen zu verzeichnen. Für 29% der Eltern waren zudem die Kosten für die außerhäusliche Betreuung zu hoch (Bundesministerium für Familie 2011b: 27 f.). Dies weist auf eine besondere Beschränkung des deutschen Kinderbetreuungssystems hin. Denn Krippen- und Kindergärtenplätze wie auch Hortplätze werden teilweise über Elterngebühren finanziert, welche die finanzielle Belastbarkeit von Familien im unteren Einkommensbereich überschreiten könnte. Hinzu kommt, dass bei diesen Familien

der Differenzbetrag zwischen dem während der Betreuungszeit erzieltm Einkommen und der finanziellen Aufwendung für die Betreuung zu gering ist. Somit sind Negativanreize für eine Erwerbstätigkeit zu verzeichnen und es kommt vermehrt zu schichtspezifischen Unterschieden in der Nachfrage nach Betreuungsplätzen (Becker/Hauser 2009: 61 f.).

Tabelle 2: Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt nach vertraglich vereinbarter Betreuungszeit (Anteil in %)

Bundesland	bis zu 5 Stunden	mehr als 5 bis zu 7 Stunden	mehr als 7 Stunden
Baden Württemberg	11,4	44,4	9,7
Bayern	33,3	42,7	23,0
Berlin	9,7	32,5	57,8
Brandenburg	5,6	42,5	51,9
Bremen	36,0	40,8	23,2
Hamburg	46,5	16,1	37,3
Hessen	34,4	26,8	32,5
Mecklenburg-Vorpommern	7,2	37,0	55,6
Niedersachsen	70,7	16,2	12,5
Nordrhein-Westfalen	12,9	30,2	29,7
Rheinland-Pfalz	21,3	30,2	25,1
Saarland	25,4	40,0	20,6
Sachsen	8,5	21,3	70,2
Sachsen-Anhalt	38,0	3,6	58,3
Schleswig-Holstein	60,0	24,7	15,0
Thüringen	5,7	5,8	88,5
Ostdeutschland	12,4	21,5	66,0
Westdeutschland	29,2	32,6	22,3

Quelle: Bock-Famula/Große-Wöhrmann 2010.

Das Ziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes, im Jahr 2010 eine Platz-Kind-Relation für 35% der *Kinder unter drei Jahren* zu schaffen, wurde trotz nachweisbarem Zuwachs an Betreuungsplätzen nicht erreicht. So lag die

Betreuungsquote der Kinder im Alter von unter drei Jahren bei 23,1% (Bundesministerium für Familie 2011b: 8). Der Ausbau der Kinderbetreuung stellt sich dabei als sehr heterogen dar. Zum ersten durch länderspezifische Unterschiede und zum zweiten durch stark differenzierende Betreuungszeiten. Drittens können Familien in Regionen mit bestehender Unterversorgung auch gar nicht auf die institutionelle Betreuung zurückgreifen.

Die Beurteilung des Fortschrittes des Ausbaus der Kinderbetreuungsinfrastruktur muss jedoch mehrdimensional betrachtet werden. Es spielen dabei sehr unterschiedliche Faktoren wie das geschätzte Nachfrageverhalten aber auch die finanzielle Unterstützung der einzelnen Gemeinden und Kommunen eine Rolle, welche an dieser Stelle nicht weitergehend betrachtet werden können. Offenkundig ist, dass die Barrieren für die Erwerbstätigkeit von Müttern weiter abgebaut werden müssen und deshalb die Kinderbetreuungseinrichtungen sowohl hinsichtlich der Betreuungszeiten als auch der entstehenden Kosten insbesondere für Aufstocker-Familien angepasst werden müssen.

Besonders defizitär erscheint innerhalb der Diskussion um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit, dass die Evaluation von Betreuungsangeboten oftmals mit dem Eintritt der Kinder in das Schulalter endet. Einige wenige Studien zu den Betreuungsangeboten für Schulkinder weisen jedoch auf große Schwierigkeiten für Familien mit Schulkindern hin. Vor allem für Eltern in Vollzeitbeschäftigung entstehen oftmals Betreuungslücken (Bundesministerium für Familie 2011a; Frank/Pelzer 1996).

4.2 Der Einfluss des SGB II

Das SGB II (in Kraft getreten am 1.1.2005) ist darauf ausgerichtet, gesellschaftliche Teilhabe durch Arbeit zu ermöglichen und gleichzeitig Armut zu vermeiden. Die festgelegten Regelleistungen und die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten sollen an dieser Stelle nicht zur Diskussion gestellt werden. Ein Überblick aktueller Leistungen des SGB II findet sich in der umfangreichen juristischen Literatur sowie in Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Auswahl: Becker 2008; Becker 2010; Böckh 2010; Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2010a; Derksen 2008; Piepenstock 2008; Röbenack 2007).

Für die Analyse der Auswirkungen des SGB II auf Aufstocker-Familien ist von wesentlicher Bedeutung, wie das SGB II das Ernährermodell (mit)bestimmt, welche Auswirkungen im Hinblick auf die Erwerbsobliegenheiten inbegriffen sind und

inwiefern arbeitsfördernde Elemente Hilfe für Aufstocker-Familien bieten. Daher wird in den folgenden Abschnitten das Familienverständnis des SGB II im Sinne der Bedarfsgemeinschaft erschlossen, die Arbeitsförderung innerhalb des SGB II thematisiert und auf die Auswirkungen auf das Familienernährermodell eingegangen.

4.2.1 Das Familienverständnis im SGB II

Das leistungsrechtliche System des SGB II orientiert sich stark an den Vorgängernormen des BSHG. Daher ist nicht verwunderlich, dass der Familienbegriff im SGB II wie auch zuvor im BSHG nicht eindeutig definiert ist. Vielmehr liegt im Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft das verfassungsrechtliche Familienverständnis verborgen (Böckh 2010: 142 f.).

Der Begriff der *Bedarfsgemeinschaft* gilt als Schlüsselbegriff für das System der Grundsicherung nach dem SGB II und ist gleichzeitig als gesetzliches Konstrukt stets umstritten. Eine eigenständige gesetzliche Definition des Begriffes wird im SGB II nicht vorgenommen, vielmehr leitet er sich mittelbar aus einzelnen Vorschriften ab (Betzelt/Rust 2010: 71). Mit der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem Sozialgesetzbuch II wurde der gelegentlich im Rahmen der Sozialhilfepraxis verwendete Begriff der „Einsatzgemeinschaft“ als „Bedarfsgemeinschaft“ zu einem neuen Rechtskonstrukt (Wolf 2007: 3). Dabei meint der Begriff der Bedarfsgemeinschaft im ursprünglichen Sinne die Familiennotgemeinschaft des § 5 der Reichsgrundsätze, d.h. die Zusammenfassung aller Bedarfe und Einkommen der zusammenlebenden Personen ohne Aufteilung in einzelne Personen (Stephan 2008: 34).

Der Grundgedanke der Neuregelungen des SGB II ist es, den Einzelnen vorrangig für sich selbst und seine Bedarfsgemeinschaft verantwortlich zu machen. Hilfebedürftige haben grundsätzlich im Sinne des Leitbildes „Fordern“ die Pflicht, ihr Vermögen und Einkommen einzusetzen, um den eigenen Bedarf und den der Bedarfsgemeinschaft zu decken (Betzelt/Rust 2010: 73).

Das SGB II weitet mit der Bedarfsgemeinschaft das Verständnis von Familie stärker aus, als dies der verfassungsrechtliche Familienbegriff vorsieht. So werden nicht nur Stieffamilien sondern auch nichteheliche Partner in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen (Böckh 2010: 142 f.). Interessant sind diese Widersprüchlichkeiten in den Rechtsformulierungen insofern, als dass zwar verfassungsrechtlich noch ein eher traditioneller Familienbegriff vorliegt, jedoch innerhalb des SGB II eher der sozialwissenschaftlich ausgeweitete Familienbegriff Anwendung findet. So ist es

immer noch umstritten, ob gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern im Sinne des Artikel 1 des Grundgesetzes als Familie gelten. Innerhalb des SGB II werden sie jedoch als Bedarfsgemeinschaft wie jede andere eheähnliche Gemeinschaft mit Kindern erfasst (Böckh 2010).

Problematisch wird das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft vor allem bei der Einbeziehung sogenannter faktischer Stiefkinder, nach SGB II § 7 Abs. 2 also nicht leiblicher Kinder des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Die wechselseitige Verpflichtung der Partner füreinander einzustehen (die per Gesetz angenommen wird) beinhaltet nicht automatisch einen Rechtsanspruch des Kindes auf Unterhalt durch den Partner des Elternteils (Stephan 2009, S. 434). Problematisch ist diese Annahme zudem, weil allein aus dem Bestehen einer Verantwortungsgemeinschaft nicht generell davon ausgegangen werden kann, dass ein familienähnliches Zusammenleben und Füreinandereinstehen gegeben ist (Berghahn 2008: 150 f.). Im Besonderen wenn Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet werden, ist es oftmals fraglich ob von einem familienähnlichen Zusammenhalt auszugehen ist, wenn der Stiefvater/ die Stiefmutter in die Familie kommt und das Kind schon jugendlich oder erwachsen ist (Stephan 2009: 435).

Sabine Berghahn hat die Auswirkungen der Bedarfsgemeinschaft prägnant zusammengefasst: „Unabhängig davon, wie zuvor die finanzielle Zuständigkeit für die Unterhaltung der Mitglieder des Haushalts geregelt war, unabhängig davon, ob Unterhaltsansprüche bestehen, ob sich die Partner – verheiratet oder unverheiratet – bislang als moderne Zweiverdiener verstehen und die auch in Zukunft so handhaben wollen, sie sind gehalten, fortan alles miteinander zu teilen, und notfalls muss eine/r für alle sorgen“ (Berghahn 2008: 152).

Eine weitere Problematik der Bedarfsgemeinschaft liegt innerhalb der Berechnungsweise der Grundsicherung, die sich an einer Horizontalmethode orientiert. Dabei wird das Einkommen und Vermögen von Einstandspflichtigen als Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Dass heißt, dass auf den Individualanspruch des Hilfebedürftigen das Einkommen und Vermögen aller in der Bedarfsgemeinschaft Lebenden verhältnismäßig angerechnet wird (Betzelt/Rust 2010: 77). Dadurch reduziert sich der individuelle Leistungsanspruch und gleichzeitig werden Personen, deren Einkommen den eigenen Bedarf decken würde, *fiktiv hilfebedürftig*. Auf diese Art und Weise werden überwiegend Männer fiktiv hilfebedürftig. Frauen hingegen fallen eher aus dem SGB II-Bezug heraus, da die

Anrechnung des Einkommens des Partners häufig dazu führt, dass rechnerisch der Bedarf gedeckt ist. Haben Frauen keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen, geraten sie somit in wirtschaftliche Abhängigkeit von ihrem Partner/Partnerin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2009: 39). Die fiktive Hilfebedürftigkeit einer Person in einem Haushalt kann zudem die Folge haben, dass betroffene Personen, obwohl sie mit ihrer Erwerbstätigkeit durchaus in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, zumindest laut Gesetzestext dazu gezwungen werden können, eine besser bezahlte Tätigkeit aufzunehmen um den Bedarf der Gemeinschaft zu decken (Betzelt/Rust 2010: 80). Eine Berücksichtigung individueller Wünsche an den Arbeitsplatz kann dabei kaum Berücksichtigung finden, ganz abgesehen von Unsicherheitsfaktoren wie einer erneuten Probezeit.

4.2.2 Arbeitsförderung für Aufstocker-Familien

Durch die formale Festlegung der Hilfebedürftigkeit im SGB II und der damit zusammenhängenden Gewährung der monetären Leistungen wird die betroffene Person zum „Objekt“ für sozialpolitische Maßnahmen. Die Hilfebedürftigkeit wird gesellschaftlich jedoch weniger mit objektiven Bedingungen wie der Arbeitsmarktlage begründet, sondern als individuelles Problem, welches durch einen Mangel an Ressourcen, Fähigkeiten und Kompetenzen der Person entsteht (Röbenack 2007: 60 f.).

Nun sind für betroffene Aufstocker-Familien gerade diese gesellschaftliche negative Verankerung sowie die mit dem SGB II verbundenen ständigen Pflichten zentrale Probleme. Sie gehen einer Erwerbstätigkeit nach und erfüllen somit den gesetzlichen und persönlichen Anspruch, sich durch Arbeit selbst finanzieren zu wollen, sind jedoch aufgrund zu geringer Einkommen und/oder des erhöhten Bedarfes aufgrund der Kinder hilfebedürftig. Die qualitative Studie von Röbenack zeigt auf, dass sich vor allem erwerbstätige ALG II-Empfänger in einem Zwiespalt befinden: zwischen dem gesellschaftlich zugewiesenen Status des Hilfebedürftigen und der eigenen individuellen Betrachtungsweise, eben nicht zu der bekannten Gruppe der Hartz-IV-Empfänger zu gehören (Röbenack 2007: 61).

Das SGB II gibt durch das Prinzip „Fordern und Fördern“ das Ziel vor, Hilfebedürftige zu befähigen, ihren Lebensunterhalt selbst aufbringen zu können. Neben den passiven Leistungen, die sich darauf beschränken, ausgefallenes Arbeitsentgelt zu ersetzen, sieht das SGB II einen Katalog von Eingliederungsleistungen vor, um damit auch arbeitsmarktpolitisch intervenieren zu können (Betzelt/Rust 2010: 111). Da das

Ziel des SGB II darin liegt, die betroffenen BG zu einer selbstständigen, d.h. von Transferzahlungen unabhängigen Versorgung zu bringen (Tisch 2010: 2), stellt sich die Frage, warum die Anzahl der AufstockerInnen immer weiter ansteigt (Bundesagentur für Arbeit 2010: 20). In den Analysen des IAB wird dabei hinsichtlich der betroffenen Familien auf die oben bereits genannten Aspekte der Engpässe in der Kinderbetreuung aber auch auf die geringe Qualifikation der Betroffenen hingewiesen. Verstärkend kommt jedoch hinzu, dass eine Aktivierung seitens der Jobcenter gerade für diese Gruppe relativ gering ausfällt, da diese aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit als in den Arbeitsmarkt integriert gelten (Dietz et al. 2009: 8).

Konkrete Studien zum Fallmanagement mit aufstockenden Familien im Speziellen liegen nicht vor, jedoch weisen Studien zu Frauen im SGB II-Bezug auf die Grenzen und Probleme des gegenwärtigen „Förderprinzips“ hin. So zeigt Lenhart in einer qualitativen Studie auf, dass aufgrund einer bestehenden Erwerbstätigkeit die Kontaktforderungen und Arbeitsangebote seitens der Jobcenter zum Großteil ausblieben. Die AufstockerInnen gehörten aufgrund ihrer im Betroffenenkreis der SGB II-Empfänger offenbar privilegierten Situation nicht zu den dringlichsten „Kunden“ (Lenhart 2009: 85 f.). Ebenso lässt sich ein Mangel an weiteren, im SGB II verankerten Unterstützungsleistungen erkennen. Im Besonderen für Mütter mit Kindern zeigte sich in qualitativen Befragungen des IAB, dass seitens der Jobcenter kaum Unterstützungen bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder gegeben wurden (Dietz et al. 2009: 7).

Tatsächlich formuliert das SGB II mit dem § 16 ausdrücklich das Thema Kinderbetreuung und bietet den Jobcentern drei verschiedene Möglichkeiten zur Sicherstellung der Kinderbetreuung: Erstens feste Platzkontingente für Kinder von ALG II-Beziehenden, zweitens die Bevorzugung der Kinder von ALG II-Beziehenden bei der Vergabe von Betreuungsplätzen und drittens die kurzfristige Einrichtung neuer Betreuungsplätze (Hieming 2011: 32 f.). Allerdings besteht das zentrale Problem der unzureichenden Infrastruktur der Kinderbetreuung nach wie vor.

Nicht zuletzt zeigt Hieming mithilfe einer Sekundäranalyse von Studien des Zentrums für Europäische Wirtschaftsförderung (IAW/ZEW 2008) sowie des Projektes „Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2009), dass in Beratungsgesprächen der Jobcenter die Frage der Kinderbetreuung nur selten thematisiert wird (Hieming 2011: 34 f.).

4.2.3 Der Einfluss des SGB II auf das Familienmodell

Anders als in den dargestellten familienpolitischen Maßnahmen lässt sich eine Unterstützung des traditionellen Familienmodells im Gesetzestext des SGB II nicht direkt verzeichnen. Die Ausgestaltung des Prinzips des Forderns kann eher als Bestreben zur Unterstützung eines egalitären Ernährermodells gedeutet werden. Wobei sich dies, wenn man tatsächlich von einer Förderung sprechen will, nur auf die festgelegte Erwerbsverpflichtung bezieht. So regelt § 10 die Zumutbarkeit von Erwerbstätigkeit unabhängig von Geschlecht und zuvor gewähltem Familienmodell. Lediglich Abs. 3 Satz 1 des SGB II berücksichtigt besondere Erschwernisse von Familien, indem formuliert wird, dass eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, „wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde“. Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter drei Jahren sind damit von der Erwerbspflicht befreit. Sobald die Kinder das dritte Lebensjahr überschreiten, sieht der Gesetzgeber, wie bereits oben dargestellt, bei vorhandener Kinderbetreuung keinerlei Begründung zur Verweigerung von Arbeitsangeboten (SGB II, §1, Satz 1, Abs. 2). Im SGB II sind dabei für Eltern von Kindern über drei Jahren keine Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Arbeitszeit verankert.

Betzelt und Rust konnten dazu empirisch darstellen, dass der vom Grundsicherungsträger gestellte Anspruch auf Vollzeiterwerbstätigkeit mit der festgelegten Befreiung bei Kindern unter drei Jahren besonders für Mütter im Widerspruch steht. Innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes konnten sich die Mütter auch aufgrund der Freistellung von der Erwerbsverpflichtung qua Gesetz einen eigenen Lebensentwurf als Hausfrau und Mutter konstruieren und die Rollenverständnisse innerhalb der Familie konnten sich verfestigen. In der Praxis folgte daraus, dass Frauen mit Kindern die für sie geltende Melde- und Mitwirkungspflicht über den Zeitraum der ersten drei Lebensjahre des jüngsten Kindes hinaus nicht wahrnahmen und sich selbst auch nicht als arbeitssuchend verstanden. Häufig unterstützten sie ihre Männer aktiv bei der Arbeitssuche und konnten somit auch nicht als „passiv“ bezeichnet werden (Betzelt/Rust 2010: 222f.).

Der Widerspruch zwischen den scheinbar egalitären Anforderungen an das Erwerbsverhalten beider Elternteile und der latenten Existenz des traditionellen Familienernährermodells zeigt sich auch anhand der Evaluationsforschung zur

Eingliederungshilfen. Wie bereits im Abschnitt zur Arbeitsförderung dargestellt, sind zum einen die Unterstützungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit in ihren Ausmaßen seitens des Fallmanagements eher begrenzt. Zum anderen zeigen sich jedoch auch geschlechtsrollenstereotypische Beratungs- und Vermittlungspraxen. So lässt sich darstellen, dass Frauen seltener als Männer, Mütter seltener als Väter mit Eingliederungsleistungen gefördert werden. Aufgrund weitgehender Ermessensspielräume seitens der FallmanagerInnen wird die Beratungsrealität trotz Gender-Leitlinien von subjektiven Vorstellungen über Geschlechterrollen bestimmt (Betzelt/Rust 2010: 224). Somit hat das traditionelle Familienernährermodell auch in dem weitgehend egalitär formulierten SGB II weiterhin Bestand mit der Folge der Bedürftigkeit von Familien.

Auch durch den „Erwerbsfreiraum“ für Mütter übt das SGB II mit dem Bezug des ALG II indirekt negative Anreize zu einer Veränderung hin zum modernisierten Ernährermodell aus und trägt damit dazu bei, die finanzielle Unabhängigkeit der Familien zu untergraben. So fallen zum Beispiel die Befreiung der GEZ-Gebühren, die Bezuschussung der Freizeit für Kinder durch das Bildungspaket und die Übernahme von Kosten der Kinderbetreuung und Schulspeisung nach Beendigung des ALG II-Bezugs weg. Somit stehen dem Einkommen der Mutter, womöglich noch aus einer Teilzeiterwerbstätigkeit, wesentlich höhere Kosten bei gleichzeitigem Verlust der Zeit für die Familie gegenüber. Somit wäre für eine Vielzahl von Familien abzuwägen, ob sich ein Ausstieg aus dem Bezug durch die Erwerbstätigkeit der Mutter tatsächlich finanziell lohnt.

Diese Übergangsprobleme können mithilfe der Regelungen des SGB II nicht gelöst werden und müssen daher durch andere Maßnahmen und Instrumente entschärft werden. So bietet der Kinderzuschlag⁷ eine Armutsprävention für Familien mit

⁷ Der Kinderzuschlags ist eine dem Arbeitslosengeld II vorgelagerte einkommens- und vermögensabhängige Leistung (Derksen 2008: 121). Wenn sich die Eltern mit ihrem Einkommen selber finanzieren können, jedoch kein ausreichendes Einkommen haben, um auch den Bedarf ihre Kinder zu decken, haben sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag (Caritasverband 2007: 203). Dieser Anspruch besteht für ein im Haushalt lebendes, unter 25-jähriges, unverheiratetes Kind, wenn für dieses Kind Kindergeld bezogen wird und das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Paare oder 600 Euro für Alleinerziehende erreicht und gleichzeitig die Höchsteinkommensgrenze (SGB-II-Bedarf plus Kinderzuschlag) nicht überschritten wird. Damit ist ein nur sehr schmales Segment der Einkommensverteilung, in welchem ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, gesetzt worden. (Becker/Hauser 2008). Die Berechnung des möglichen Bedarfs ist kompliziert, was nach bisherigen Berechnungen

Einkommen knapp oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze nach dem SGB III. Ebenso können Wohngeld und verschiedene kommunale Angebote⁸ beantragt werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies bei den Familien hinreichend bekannt ist oder ob entsprechende Informationen seitens des Jobcenters vermittelt werden.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Ausgangslage des vorliegenden Beitrags ist der nachweislich hohe Anteil von Erwerbstätigen mit Kindern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die sogenannten Aufstocker-Familien wurden somit zur Fokusgruppe der Diskussion. Einleitend wurde darauf hingewiesen, dass nur 12% der Aufstocker-Familien über zwei Einkommen verfügen. Somit stellte sich die Frage, inwiefern das gelebte Familienernährermodell für die Bedürftigkeitslage ausschlaggebend ist. Zudem wurden die strukturellen Bedingungen, genauer die sozialstaatlichen Instrumente, in ihrer Wirkung auf die Bedürftigkeitssituation der AufstockerInnen betrachtet.

Mit der Beschreibung der Fokusgruppe konnte die Bedürftigkeit der Aufstocker-Familien auf vier wesentliche Gründe zurückgeführt werden:

- Der *Bedarf der Familie* ist aufgrund der Kinderanzahl zu hoch, um diesen mit dem eigenem Erwerbseinkommen zu decken.
- Die Bedürftigkeitsproblematik erhöht sich, wenn Einkommen aus *atypischer Beschäftigung* erzielt wird.
- Oftmals fehlt ein zweites Einkommen, d.h. die *Müttererwerbstätigkeit* ist begrenzt. Als Ursache dafür wurden das Erwerbstätigkeitsarrangement im Sinne eines *traditionellen Familienernährermodells* sowie *strukturelle Vereinbarkeitsprobleme* herausgestellt.
- In einem Großteil der Familien verschärft sich die Bedürftigkeit, wenn zur Erwerbslosigkeit eines Elternteiles nur ein weiteres Einkommen aus atypischer bzw. Teilzeittätigkeit zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf die Ausgangsfrage nach dem Einfluss des Familienernährermodells kann festgehalten werden, dass die fehlende Erwerbsintegration der Mütter bei den Aufstocker-Familien auf den starken Zusammenhang zwischen traditionellem

mit dazu geführt hat, dass nur 11% der Kinderzuschläge positiv beschieden wurden (Knickrehm 2008: 163).

⁸ Wie zum Beispiel die Befreiung von Kinderbetreuungskosten.

Familienmodell und Bedürftigkeit verweist. Auch wenn das traditionelle Familienmodell nicht automatisch zur Bedürftigkeit führt, so birgt es dennoch vor allem bei unteren Einkommensgruppen ein erhöhtes Bedürftigkeitsrisiko.

Die Frage nach dem Einfluss der sozialstaatlichen Instrumente auf das Familienmodell sowie die Bedürftigkeitslage hinterlässt in ihrer Beantwortung einen ambivalenten Eindruck:

- Die familienpolitischen Instrumente zur Kompensation der direkten Kosten, die durch Kinder entstehen, führen weder zur Deckung der Kosten, noch wirken sie armutsvermeidend. Durch das Ehegattensplitting setzen sie sogar Anreize für ein traditionelles Familienmodell. Zur Verbesserung der Lage der Aufstocker-Familien können sie letztlich nicht beitragen.
- Die Unterstützung der Müttererwerbstätigkeit durch öffentliche Kinderbetreuung ist nicht ausgereift. Neben dem Problem des Betreuungsengpasses vor allem in Städten sind oftmals auch die Kosten für einen Kindergarten- oder Krippenplatz zu hoch, sodass sich vor allem einkommensschwache Familien gegen eine Betreuung entscheiden.
- Im Hinblick auf das Familienmodell und damit der Erwerbsintegration der Mütter lässt sich familienpolitisch kein kohärentes Vorgehen erkennen. Zum einen werden traditionelle Familienmodelle immer noch gefördert und zum anderen sind Instrumente, die egalitäre Modelle ermöglichen sollen, noch nicht ausgereift.
- Im SGB II lässt sich eine Unterstützung des traditionellen Familienernährermodells nicht direkt verzeichnen. Es zeigte sich jedoch ein Widerspruch zwischen scheinbar egalitären Anforderungen an das Erwerbsverhalten beider Elternteile und der latenten Existenz des traditionellen Ernährermodells.
- Im Hinblick auf die Arbeitsförderung im SGB II gilt, dass für AufstockerInnen Kontaktforderungen und Arbeitsangebote durch die Jobcenter zum Großteil ausbleiben. Ebenso lässt sich ein Mangel an weiteren, im SGB II verankerten Unterstützungsleistungen im Besonderen hinsichtlich der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder nachweisen.

Die Wirkungen der sozialstaatlichen Instrumente sind für Aufstocker-Familien zu gering. Verbunden mit den erschwerten Bedingungen für eine Erwerbstätigkeit der Mütter wäre ein Ausstieg aus der Bedürftigkeit im schlechtesten Fall erst mit dem Auszug der Kinder möglich. Ein übergreifendes wertpolitisches Signal, hin zu einem

egalitären Familienverständnis mit verbesserten Instrumenten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welche vor allem die Erwerbstätigkeit der Mütter unterstützen, wäre dringend notwendig.

Es zeigte sich außerdem, dass neben fehlenden Studien zur Arbeitsvermittlung für Aufstocker-Familien, die Problematik von möglichen Ausstiegshemmnissen einer weitergehenden Forschung benötigt. Es wurde deutlich, dass der Bedürftigkeitslage vielschichtige Erklärungen zugrunde liegen. Die Grenzen zwischen arbeitsmarktbedingten, individuellen und institutionellen Ursachen sind dabei nur schwer zu identifizieren. Zwar wird vor allem seitens der Armutsforschung vielfältig auf die Auswirkungen und Anreize des SGB II hingewiesen, aber die primär quantitativ orientierten Studien geben keinen Einblick in die konkreten Handlungsstrategien der Familien für einen Ausstieg aus der Bedürftigkeit. Ebenso können sie bisher nur bedingt zeigen, wie die Hilfebedürftigkeit nach SGB II tatsächlich entsteht und auch wieder überwunden wird. Eine ausführliche Analyse der verschiedenen institutionellen und individuellen Einflüsse würde die Darstellung der Problemlage der Aufstocker-Familien vervollständigen. Ebenso kann die Analyse der Anreizwirkungen der verschiedenen sozialpolitischen Instrumente mit ihren Wirkungen auf die Handlungsstrategien zu einer Evaluation und Verbesserung des Grundsicherungssystems beitragen.

Die qualitativ orientierte Studie „Familie als Grund für Bedürftigkeit“ am Institut Arbeit und Wirtschaft wird diese Forschungslücke füllen. Dabei wird der Zusammenhang zwischen institutionellen und individuellen Einflüssen sowie subjektiven Wahrnehmungen dieser auf die Handlungsstrategien von Aufstocker-Familien analysiert.

Literatur

Alt, Heinrich (2009): „Über vier Jahre Hartz IV: Sackgasse oder funktionierendes System?“ *Soziale Sicherheit*, 6/2009: 205 - 210.

Anger, Silke; Kottwitz, Anita (2009): „Mehr Hausarbeit, weniger Verdienst“, *Wochenbericht des DIW Berlin*, 102 - 109.

Becker, Gerhard (2008): „SGB II Grundlagen und Bestandsaufnahme“, in: Klute, Jürgen;Kotlenga, Sandra (Hg.), *Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartz-Reformen: Bestandsaufnahmen - Analysen - Perspektiven*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen: 20 - 42.

Becker, Irene (2010): *Bedarfsbemessung bei Hartz IV: zur Ableitung von Regelleistungen auf der Basis des "Hartz-IV-Urteils" des Bundesverfassungsgerichts ; Diskussionspapier*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Becker, Irene; Hauser, Richard (2009): *Soziale Gerechtigkeit - ein magisches Viereck*. Berlin: edition sigma.

Becker, Irene; Hauser, Richard (2008): *Vom Kinderzuschlag zum Kindergeldzuschlag: ein Reformvorschlag zur Bekämpfung von Kinderarmut*. Berlin: DIW.

Beckmann, Petra (2002): *Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Tatsächliche und gewünschte Arbeitszeitmodelle von Frauen mit Kindern liegen immer noch weit auseinander*. Nürnberg: IAB.

Berghahn, Sabine (2008): „Die "Bedarfsgemeinschaft" gemäß SGB II: Überwindung oder Verfestigung des männlichen Ernährermodells?“ in: Klute, Jürgen;Kotlenga, Sandra (Hg.), *Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartz-Reformen: Bestandsaufnahmen - Analysen - Perspektiven*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen: 143 - 168.

Bertram, H (2006): „Handlungsoptionen. Rahmenbedingungen für Familiengründung verbessern und Investitionen in das Humankapital erhöhen“, in: Stiftung, Bertelsmann (Hg.), *Demographiemonitor*. Gütersloh: 1 - 28.

Betzelt, Sigrid; Rust, Ursula (2010): *Individualisierung von Leistungen des SGB II , Unter Berücksichtigung der familialen Unterhaltsverpflichtungen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Bispinck, Reinhard (2010): *Niedriglöhne und der Flickenteppich von (unzureichenden) Mindestlöhnen in Deutschland*. Düsseldorf: HBS.

Bock-Famulla; Große-Wöhrmann (2010): *Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009*. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Böckh, Fritz (2010): *Die Sicherung des Lebensunterhalts durch das SGB II und die Auswirkungen auf die betroffenen Familien*. Marburg: Tectum.

Boden, Martina (2007): *Strukturwandel in Europa*. Münster: Aschaffendorff.

Boeckh, Jürgen; Huster, Ernst-Ulrich; Benz, Benjamin (2006): *Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung*. Wiesbaden: VS.

Bothfeld, Silke; Klammer, Ute; Klenner, Christina; Leiber, Simone; Thiel, . Anke; Ziegler, Astrid (2005): *WSI-FrauenDatenReport 2005. Handbuch zur wirtschaftlichen und sozialen Situation von Frauen*. Berlin: edition sigma.

Brand, Dagmar (2006): *Alleinerziehende mit volljährigen Kindern. Über den Wandel von Lebenslagen und Lebensformen*. Wiesbaden: VS.

Bruckmeier, Kerstin; Graf, Tobias; Rudolph, Helmut (2007): „Aufstocker - bedürftig trotz Arbeit“, *IAB Kurzbericht*, 22 /30.11.2007.

Bundesagentur für Arbeit (2011): Analyse der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Juni 2011. Download unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Analytikreports/Zentrale-Analytikreports/Monatliche-Analytikreports/Generische-Publikationen/Analyse-Grundsicherung-Arbeitssuchende/Analyse-Grundsicherung-Arbeitssuchende-201106.pdf> (Zugriff am 20.04.2011).

Bundesagentur für Arbeit (2008): *Analytikreport der Statistik. Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit (2010): *Grundsicherung für Arbeitssuchende: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II - Bezieher: Begriff, Messung, Struktur und Entwicklung*. Nürnberg: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bundesgesetzblatt (2011): „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, Bundesanzeiger Verlag, [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl111s0453.pdf%27\]](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl111s0453.pdf%27]).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009): *Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Abschlussbericht*. Berlin: BMAS.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010a): *Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sozialgesetzbuch (SGB II). Fragen und Antworten*. Bonn: BMAS.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010b): *Soziale Sicherung im Überblick 2010*. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010c): *Sozialhilfe und Grundsicherung*. Berlin: BMAS.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): *Dossier Kindergeld in Deutschland - Familien wirksam fördern*. Berlin: BMFSFJ.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011a): *Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Schulkindern*. Berlin: BMFSFJ.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011b): *Zweiter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes*. Berlin: BMFSFJ.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2010): *Familienreport 2010*. Berlin: BMFSFJ.

Bundesministerium für Finanzen: Hintergrund: Kindergeld und Einkommensteuer, http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_55198/DE/Buergerinnen__und__Buerger/Familie__und__Kinder/Familienleistungen/001__kindergeld__und__einkommensteuer.html?__nnn=true (Zugriff am 30.03.2010).

Bundesverfassungsgericht (2010): „Regelleistungen nach dem SGB II nicht verfassungsgemäß“, Urteil 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

Caritasverband, für die Diözese Münster e.V. (2007): *Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder. Ein Leitfaden für die Beratungspraxis*. Baden-Baden: Nomos.

Derksen, Roland (2008): *Die Darstellung der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das SGB II und seine Bezüge zum übrigen Sozialrecht*. Stuttgart: Kohlhammer.

Dietz, Martin; Müller, Gerrit; Trappmann, Mark (2009): „Warum Aufstocker trotz Arbeit bedürftig bleiben“, *IAB Kurzbericht*, 2/2009: 10.

- Dingeldey, Irene (2000): „Einkommenssteuersysteme und familiäre Erwerbsmuster im europäischen Vergleich“, in: Dingeldey, Irene (Hg.), *Erwerbstätigkeit und Familie in Steuer- und Sozialversicherungssystemen. Begünstigungen und Belastungen verschiedener familialer Erwerbsmuster im Ländervergleich*. Opladen: Leske+Budrich: 11 - 47.
- Dingeldey, Irene (2003): „Koordination zwischen Staat, Markt und Familie? - Kritik der selektiven Perspektiven in der vergleichenden Wohlfahrtsstaats- und Arbeitsmarktforschung“, in: Czada, Roland;Lütz, Susanne (Hg.), *Transformation und Perspektiven des Wohlfahrtsstaates*. Opladen: Leske+Budrich: 107 - 126.
- Frank, Kerstin; Pelzer, Susanne (1996): *Hort, Schule - und was noch? Betreuungsangebote für Schulkinder - eine Bestandsaufnahme*. München: DJI.
- Frevel, Bernhard; Dietz, Bertold (2008): *Sozialpolitik kompakt*. Wiesbaden: VS.
- Fuchsloch, Christine (2010): „Frauenförderung durch Elterngeld - Wunsch und Wirklichkeit?“ in: Hohmann-Dennhardt, Christine;Körner, Marita;Zimmer, Reingard (Hg.), *Geschlechtergerechtigkeit : Festschrift für Heide Pfarr* Baden-Baden: Nomos: 378 - 391.
- Han, Shin-Kap (2005): „Trials and Tribulations in Coupling Careers“, in: McMillan, Ross (Hg.), *The Structure of Life Course: Standardized? Individualized? Differentiated?* Oxford: Elsevier: 29 - 45.
- Henman, Barbara (2003): „Ziele und Grundsätze des Familienleistungsausgleichs: Welche Rahmenbedingungen für die Entscheidung zwischen Familien- und Erwerbstätigkeit setzt das Optionsmodell aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen?“ in: Habisch, André;Schmidt, Hans-Ludwig;Bayer, Michael (Hg.), *Familienforschung interdisziplinär. Eichstätter Symposium zu Familienwissenschaften*. Graftschaff-Birresdorf: Vektor: 69-80.
- Hieming, Bettina (2011): „Kinderbetreuung im SGB II. Hürden in der Umsetzungspraxis“, in: Lange, Joachim (Hg.), *Die Schnittstellen von SGB II und SGB VIII. Kinderbetreuung und Arbeitsmarktintegration als Win-Win-Situation*. Rehbürg-Loccum: Loccumer Protokolle 18/11: 31 - 44.
- Huinink, Johannes; Konietzka, Dirk (2007): *Familiensoziologie. Eine Einführung*. Frankfurt a.M.: campus.
- Huinink, Johannes; Röhler, H. Karl Alexander (2005): *Liebe und Arbeit in Paarbeziehungen. Zur Erklärung geschlechtstypischer Arbeitsteilung in nichtehelichen und ehelichen Lebensgemeinschaften*. Würzburg: Ergon.
- IAW/ZEW (2008): *Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II - Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle der Aufgabenwahrnehmung "zugelassene kommunale Träger" und "Arbeitsgemeinschaft"*. Tübingen: BMAS.
- Keller, Andreas (2010): *BAföG: GEW-Handbuch für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten*. Marburg: GEW.
- Klammer, Ute; Klenner, Christina (2009): „Erosion des Ernährermodells“, *Böckler Impuls*, 3/2009:
- Klenner, Christina; Menke, Katrin; Pfahl, Svenja (2011): *Flexible Familienernährerinnen - Prekarität im Lebenszusammenhang ostdeutscher Frauen?* Düsseldorf: WSI.
- Knickrehm, Sabine (2008): „Familienförderung: Finanziell und institutionell“, in: Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. (Hg.), *Familie und Sozialleistungssystem*. Berlin: Erich Schmidt: 151 - 172.
- Knuth, Matthias (2007): „Zwischen Arbeitsmarktpolitik und Armenfürsorge. Spannungsverhältnisse und mögliche Entwicklungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende““, in: Rudolph, Clarissa;Niekant, Renate (Hg.), *Hartz IV. Zwischenbilanz und Perspektiven*. Münster: Westfälisches Dampfboot: 66 - 92.

- Krause-Nicolai, Doris (2005): *Dual Career Couples im internationalen Einsatz*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Kressl, Nicolette (2007): „Familiendynamik: Neue Akzente in der Familienpolitik“, *Familiendynamik: systemische Praxis und Forschung*, 32: 177 - 168.
- Kreyenfeld, Michaela; Geisler, Esther (2006): „Müttererwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland“, *Zeitschrift für Familienforschung ZfF*, 03/ 2006: 333 - 360.
- Lenhart, Karin (2009): *Soziale Bürgerechte unter Druck. Die Auswirkungen von Hartz IV auf Frauen*. Wiesbaden: VS.
- Lewis, Jane (2004): „Auf dem Weg zur "Zwei-Erwerbstätigen"-Familie“, in: Leitner, Sigrid; Ostner, Ilona; Schratzenstaller, Margit (Hg.), *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften: 62 - 84.
- Lietzmann, Torsten (2011): „Kinder und Arbeitsmarktintegration der Eltern - und die Rolle der Kinderbetreuung“, in: Lange, Joachim (Hg.), *Die Schnittstellen von SGB II und SGB VIII. Kinderbetreuung und Arbeitsmarktintegration als Win-Win-Situation*. Rehbürg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum: 9 - 30.
- Lietzmann, Torsten; Tophoven, Silke; Wenzig, Claudia (2011): „Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände“, *IAB Kurzbericht*, 6/2011: 1 - 12.
- Lindecke, Christiane (2007): „Erwerbsarbeit und Elternschaft“, in: Barlösius, Eva; Schieck, Daniela (Hg.), *Demographisierung des Gesellschaftlichen*. Wiesbaden: VS: 115 - 134.
- Lohmann, Sabine (2007): *Ein-Euro-Job - Maßnahme zwischen Hilfe und Zwang*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Marten, Carina (2007): „Aktivierungspotential Alleinerziehende? Das Reziprozitätsverhältnis zwischen allein erziehenden Müttern und dem Wohlfahrtsstaat“, in: Marten, Carina; Scheuregger, Daniel (Hg.), *Reziprozität und Wohlfahrtsstaat. Analysepotential und sozialpolitische Relevanz*. Opladen: Barbara Budrich: 195-224.
- Menke, Katrin; Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2009): *Das neue Elterngeld: Erfahrungen und betriebliche Nutzungsbedingungen von Vätern ; eine explorative Studie*. Düsseldorf: HBS.
- Peukert, Rüdiger (2008): *Familienformen im sozialen Wandel*. Wiesbaden: VS.
- Piepenstock, Karola (2008): „Übernahme von Wohnkosten für Hartz-IV-Empfänger“, *Soziale Sicherheit*, 12/2008: 432-438.
- Pollmann-Schult, Matthias (2008): „Familiengründung und gewünschter Erwerbsumfang von Männern - Eine Längsschnittanalyse für die alten Bundesländer“, *Zeitschrift für Soziologie*, 37, Heft 6: 498 - 515.
- Röbenack, Silke (2007): „Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) als Vergesellschaftung - Konstruktion einer spezifischen sozialen Existenz“, *Gesundheits- und Sozialpolitik*, 5-6/2007: 59 - 64.
- Rust, Ursula (2009): „Frauen im Sozialrecht - fehlende finanzielle Selbstständigkeit als Abweichung von der (männlichen) Norm?“ in: Rudolf, Beate (Hg.), *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*. Göttingen: Wallstein: 247 - 272.
- Schulz, Florian; Blossfeld, Hans-Peter (2006): „Wie verändert sich die häusliche Arbeitsteilung im Eheverlauf? Eine Längsschnittstudie der ersten 14 Ehejahre in Westdeutschland“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 58 (1): 23 - 49.
- Spieß, C. Katharina; Büchel, Felix (2003): „Effekte der regionalen Kindergarteninfrastruktur auf das Arbeitsangebot von Müttern“, in: Schmähl, Winfried (Hg.), *Soziale Sicherung und Arbeitsmarkt*. Berlin: Dunker&Humblot: 95 - 126.

Statistisches Bundesamt (2010): *Frauen und Männer in verschiedenen Lebensphasen*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2009): *Niedriglohneinkommen und Erwerbstätigkeit. Begleitmaterial zum Pressegespräch am 19. August 2009 in Frankfurt a.M.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Steffen, Johannes (2010): Wahlrecht beim Kinderzuschlag und "Dunkelziffer der Armut". Bremen: Arbeitnehmerkammer Bremen, Download unter: http://www.arbeitnehmerkammer.de/cms/upload/Politikthemen/Arbeit_Soziales/2010-08-03_Wahloption_Kinderzuschlag.pdf (Zugriff am 09.08.2011).

Steiner, Viktor; Wrohlich, Katharina (2008): „BAföG-Reform 2008: kaum Auswirkungen auf die Studienaufnahme von Abiturienten“, *DIW-Wochenbericht*, Band 75, Heft 30: 424 - 427.

Stephan, Karola (2008): *Die Ansprüche zusammenlebender Personen nach SGB II und SGB XII. Bedarfsgemeinschaft, Einsatzgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft*. Berlin: Duncker & Humblot.

Stephan, Karola (2009): „Rechtliche Konflikte um die Bedarfsgemeinschaft. Zum Beispiel bei Stiefkindern und "gemischten" Gemeinschaften“, *Soziale Sicherheit*, 12/2009: 434-438.

Tisch, Anita (2010): *Arbeitsvermittler im Urteil der ALG-II-Empfänger*. Nürnberg: IAB.

Träger, Jutta (2009): *Familie im Umbruch. Quantitative und qualitative Befunde zur Wahl von Familienmodellen*. Wiesbaden: VS.

Wengler, Annelene; Trappe, Heike; Schmitt, Christian (2008): *Partnerschaftliche Arbeitsteilung und Elternschaft: Analysen zur Aufteilung von Hausarbeit und Elternaufgaben auf Basis des Generations and Gender Survey*. Wiesbaden: BiB.

Wingerter, Christian (2009): „Der Wandel der Erwerbsformen und seine Bedeutung für die Einkommenssituation Erwerbstätiger“, *Wirtschaft und Statistik*, 11/2009: 1080 - 1098.

Wolf, Andreas (2007): Bundessozialgericht: Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft überprüfen! Februar 2007, Monitor Arbeitsmarktpolitik, Download unter: http://www.monapoli.de/Konstrukt_Bedarfsgemeinschaft_ueberpruefen.pdf (Zugriff am 02.03.2011).

Zabel, Cordula (2010): *Alleinerziehende ALG II-Empfängerinnen mit kleinen Kindern. Oft in Ein-Euro-Jobs selten in betrieblichen Maßnahmen*. IAB Kurzbericht 21/2011: IAB.

Anhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einkommen nach BG-Typ und Armutsschwellenwert (mtl. Einkommen)	9
Tabelle 2: Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt nach vertraglich vereinbarter Betreuungszeit (Anteil in %).....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteile von BG-Typen und Angabe von BG-Typen mit Kindern.....	8
Abbildung 2: Typ der BG und Erwerbsform	8
Abbildung 3: Anteil NiedriglohnbezieherInnen nach Erwerbsform.....	11
Abbildung 4: Erwerbstätigkeitsarrangements von Aufstocker-Familien.....	13

Abkürzungsverzeichnis

ALG I	Arbeitslosengeld I
ALG II	Arbeitslosengeld II
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
GEZ	Gebührenzentrale der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten
GG	Grundgesetz
IAB	Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Nürnberg
IAW	Institut für angewandte Wirtschaftsforschung e.V., Tübingen
IfD	Institut für Demoskopie, Allensbach
KiTa	Kindertagesstätte
PASS	Panel „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“
SGB II	Sozialgesetzbuch 2. Buch, Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch 3. Buch, Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB XII	Sozialgesetzbuch 12. Buch, Sozialhilfe
SOEP	Sozioökonomisches Panel
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, Mannheim

Schriftenreihe Institut Arbeit und Wirtschaft

Nr. 1

Holtrup, André/Warsewa, Günter (2008): Neue Governance-Formen in Wirtschaft, Arbeit und Stadt/Region.

Nr. 2

Holtrup, André/Warsewa, Günter (2008): Der Wandel maritimer Strukturen.

Nr. 3

Ludwig, Thorsten/Tholen, Jochen/Kühn, Manuel (2009): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr. 4

Baumheier, Ulrike/Schwarzer, Thomas (2009): Neue Ansätze der Vernetzung durch Quartierszentren in Bremen.

Nr. 5

Warsewa, Günter (2010): Evaluation und Optimierung institutioneller Praktiken der Beratung und Förderung von Existenzgründerinnen.

Nr. 6

Kühn, Manuel/Ludwig, Thorsten/Tholen, Jochen (2010): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr. 7

Baumheier, Ulrike/Fortmann, Claudia/Warsewa, Günter (2010): Schulen in lokalen Bildungs- und Integrationsnetzwerken.

Nr. 8

Sommer, Jörg/Wehlau, Diana (2010): Governance der Politikberatung in der deutschen Rentenpolitik.

Nr. 9

Fortmann, Claudia/von Rittern, Roy/Warsewa, Günter (2011): Zum Umgang mit Diversität und Heterogenität in Bildungslandschaften.

Nr. 10

Klöpper, Arne/Holtrup, André (2011): Ambivalenzen betrieblicher Krisenbewältigung.

Nr. 11

Kühn, Manuel/Ludwig, Thorsten/Tholen, Jochen (2011): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr. 12

Rosenthal, Peer/Sommer, Jörg/Matysik, Alexander (2012): Wandel von Reziprozität in der deutschen Arbeitsmarktpolitik

Nr. 13

Schröter, Anne (2012): Zur Bedürftigkeit von Aufstocker-Familien